

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 10,40.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 5 M.,
für Versammlungsanzeigen 2 M. pro Zeile.

Die Geldentwertung und ihre Folgen.

(Nachdruck verboten.)

IV. Die Einwirkung auf die Industrie.

Die handgreiflichste Wirkung der Geldentwertung für die Industrie ist der Zustand der Konjunktur. Darauf haben wir schon hingewiesen. Solange das deutsche Geld minderwertiger ist, blüht das Geschäft — denn so hoch auch der Zahl nach die Preise und Löhne im Lande sein mögen, draußen vermögen sie alle Konkurrenz zu unterbieten. Nicht mit Unrecht hat man daher wiederholt darauf hingewiesen, daß die Industrie ein Interesse an der Verminderung des Geldwertes habe; denn immer, wenn einem Sturz des deutschen Geldes eine gewisse Erholung gefolgt war und die Löhne in etwas der Preissteigerung nachkamen, bestand die Gefahr, die Aufträge zu verlieren, und die Möglichkeit, ihr durch erneute Senkung des Marktkurses zu begegnen. Manche Kreise des Auslandes haben immer wieder die Behauptung aufgestellt, daß die deutsche Industrie bewußt auf eine ständige systematische Wertverminderung der Mark hingearbeitet habe. Allein es wird schwer sein, selbst wenn der Verdacht in einzelnen Fällen vorhanden sein mag, in der Hauptsache und im entscheidenden großen Ganzen von dieser Art „betrügerischen Bankerotts“, wie man das zu nennen pflegt, zu sprechen.

Es bedarf keines besonderen Beweises für die Tatsache, daß eine Verminderung des Geldwertes die Unternehmungslust anspornen muß. Niemand, der den Vorgang der Entwertung einmal begriffen, wird sein Geld in der Tasche liegen lassen, damit es bis übermorgen verfaul ist. Er wird es in Waren verwandeln, wo es vor dem Entwertungsbazillus sicher ist, oder, was noch besser ist, Produktionsmittel dafür anschaffen, um es damit „arbeiten“ zu lassen. Man sieht, wie da eines ins andere arbeitet und die ganze Bewegung in eine lawinenartige Ueberstürzung gerät. Jeder Besitzer eines Tausendmarkscheines schreit nach Ware, so daß gar nicht genug Ware produziert werden kann. Jede Produktion verspricht also ihren Gewinn. Die Betriebe schließen an allen Ecken aus der Erde und schreien wiederum nach Maschinen und andern Produktionsmitteln. Die Wirtschaft kommt in höchsten Gang. Aufträge an allen Ecken, zumal, wenn die Waren in letzter Hand nicht bloß als Sicherheit gegen die Entwertung des Geldes aufgespeichert — also „gespart“ werden, sondern wenn sie auf der Stelle verzehrt werden.

Das alles berechtigt, von einer „Scheintonjunktur“ zu sprechen. Was nichts anderes besagen will, als daß die jetzige Lage auf dem trügerischen Boden der künstlichen Geldschaffung emporgeschossen ist. Ein phantastisches, über Nacht aufgeschossenes Gebilde, innerlich aber hohl und morsch. Mehr denn je darf aus dieser Tatsache kein Hehl gemacht werden.

Der Strom der Banknoten hat der Wirtschaft den Boden unter den Füßen weggespült, und alle Anhaltspunkte, die früher ein unverrückbares Urteil über diese und jene Erscheinung des Wirtschaftslebens erlaubten, sind verlorengegangen. War früher die Grundvoraussetzung wirtschaftlicher Tätigkeit ein wertbeständiges Geld, das — von geringen Schwankungen abgesehen — morgen noch so viel galt wie heute, so ist dieser Grundlage alle Kalkulation verlorengegangen. Nicht nur der Konsument, auch der Unternehmer schwimmt im Ungewissen. Rein Wunder daher, wenn man hastig nach allen Mitteln greift, die demgegenüber eine gewisse Sicherheit versprechen: Man ging zur Festsetzung der Preise in Valuta (in Deutschland zum Beispiel speziell des Dollars, in Oesterreich zum Beispiel des Schweizerischen Franken) über. Allein diese, privatwirtschaftlich gesehen, sehr zweckmäßige Maßnahme birgt, volkswirtschaftlich betrachtet, ungeheure Gefahren. Wieder einmal ein Beispiel für die tödlichen Gegenätze, die der Kapitalismus in sich birgt. Eine Preisfestsetzung in Valuta kann sich nur rechtfertigen für Waren, zu deren Fabrikation Devisen

(das heißt mit ausländischen Zahlungsmitteln zu beschaffende Rohstoffe und Halbfabrikate) benötigt werden. Und selbst hierbei darf nur derjenige Teil berücksichtigt werden, der tatsächlich auf die verwendeten Rohstoffe entfällt. Völlig unberechtigt dazu sind alle Fabrikate der übrigen Gattung, der ausschließlichen Inlandsprodukte. Tut man es trotzdem, so muß man auch die Folgen wissen: Wenn alle Waren in Dollar fakturiert werden, gibt es keinen Grund, ausgerechnet die Ware Arbeitskraft, mit schlechter Mark anzuziehen. Dollarpreise haben unwiderruflich und mit vollem Recht Dollarlöhne zur Folge, und die Konsequenz ist sofortiger Eintritt der Krise, die im andern Falle noch einige Zeit auf sich warten ließe. Man muß auf diese Zusammenhänge immer wieder mit größter Schärfe hinweisen, weil der Rausch, der mit den hohen Ziffern über das deutsche Wirtschaftsleben gekommen ist, alle Augen verblendet.

Der Umstand, daß die deutsche Industrie ihre wichtigsten Rohstoffe aus dem Ausland beziehen muß, um arbeiten zu können, veranlaßt sie, bei allen ihren Preisfestsetzungen darauf zu achten, daß sie imstande ist, aus ihren Erträgen ebensoviel zu erzielen als nötig ist, um an der Börse die nötige fremde Devisen zu erhalten. In dessen hat die Erfahrung gezeigt, daß dieses krasse Verfahren durchaus nicht das allein mögliche ist. Man erinnere sich an die Art, wie im Jahre 1919 die deutsche Wirtschaft sich ihre Rohstoffe verschaffte. Die Weltwirtschaft erfand das Verfahren der sogenannten Naturalkredite. So wurde zum Beispiel von amerikanischen Farmern den deutschen Fabriken Rohbaumwolle zur Verarbeitung übergeben, deren Bezahlung mit einem Teil der daraus gefertigten Strümpfe geschah. Ein Weg, der durchaus der kapitalistischen Gewohnheit (und Oberflächlichkeit) entgegengesetzt ist, der aber in sich viele Vorteile beschließt, so zum Beispiel die Ausschaltung alles Devisenhandels und der davon auf den inneren Geldwert unausbleiblich ausgehenden Rückwirkungen. Man muß sagen, daß gerade im heutigen Augenblick der Kreditnot und der Devisenknappheit die Wiedereinführung solcher Naturalkredite, die sich seinerzeit durchaus bewährt haben, am Platze wäre.

Auch die Unternehmer mußten in einem gewissen Sinne erst lernen, sich in der Selbbewertung richtig zu bewegen. Auch sie blendeten zunächst einmal die riesigen Zahlen, die auf dem Papier standen. Allein, was zu Zeiten eines wertbeständigen Geldes so einfach ist, nämlich, darauf zu halten, daß im Preis zumindest das wiederkehrt, was an Kapital in die Ware hineingestopft ist, an Abnutzung der Maschinen, Gebäude — wobei man nur darauf zu achten hatte, daß Zahl gleich Zahl blieb — ist jetzt eminent schwierig, ja manchmal geradezu unmöglich geworden. Solange sich das Geld entwertet, kann man nicht mit Bestimmtheit sagen, daß in der größeren Ziffer, die man einnimmt, die kleinere, die man ausgegeben, dem Werte nach auch wirklich wiederkehrt. Geschieht das aber nicht, so wird eines Tages ein Punkt erreicht werden, der ein Weiterarbeiten unmöglich macht, weil der „Apparat“ aufgezehrt ist. Apparat, das heißt der Maschinenpark, die Gebäude; sie alle müssen doch in demselben Grade, wie sie bei der Fabrikation unsichtbar aufgezehrt werden, ersetzt werden, das heißt, es müssen aus den Gewinnen Teile zurückgelegt werden, aus denen am Lebensende zum Beispiel der Maschine eine neue angeschafft werden kann. Man sage nicht, daß dies eine Betrachtung aus kapitalistischem Geiste sei. Gewiß ist dieses Gesetz zuerst einmal ein Merkmal der kapitalistischen Wirtschaft. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß die Güter, die zur Zeit des Kapitalismus in der Hand der Kapitalisten sind, zugleich das nationale Vermögen sind, die tatsächlichen Unterlagen unserer gesamten Existenz. Deshalb kann es niemandem, am wenigsten dem Proletariat, gleichgültig sein, ob mit diesem Vermögen gut oder schlecht gewirtschaftet wird. Gerade die nach starrem Schema arbeitende kapitalistische Denkweise, die nur den Profit

sieht, der in die eigene Tasche geht, und den Blick nicht auf das Wohlergehen des Ganzen gerichtet hält, ist in solchen Zeiten kein guter Hüter. Tatsächlich unterliegt es wohl heute keinem Zweifel mehr, daß der riesige Absatz, den die deutschen Waren in den letzten Jahren besonders im Ausland fanden, sehr teuer bezahlt wurde. So hoch die Preise auch für das Ausland waren, zu einem gewissen Teil wurden sie immer noch „zusagen“, „verramschelt“. Bei dieser Konjunktur haben wir noch draufgezahlt. Das und nichts anderes ist gemeint, wenn vom „Ausverkauf“ die Rede ist.

Ganz offen tritt das zutage, wenn man an die Erwerbung des deutschen Kapitalbesitzes durch das Ausland denkt. Das oben dargestellte ist eine indirekte Schwächung; das zweite eine offene Verkleinerung des nationalen Vermögens, und ist der bekannte, „Ueberfremdung“ der deutschen Unternehmungen genannte Vorgang, weil ein großer Teil des Aktienbesitzes auf dem Wege des Verkaufes in fremde (ausländische) Hände geriet. Hiergegen Sicherungen zu bieten, war die kapitalistische Wirtschaft wiederum sehr wenig geeignet. Es hat sich gezeigt, daß sie von sich aus bei allem Geschrei, das sie über die Tatsache der Ueberfremdung anstimmte, so gut wie nichts für Gegenmaßnahmen tat. Das Einzelinteresse des mit so großem Vorteil Verkaufenden war größer als das Gesamtinteresse der Nation, das die Herrschaft über diese Grundlagen ihrer Existenz im Interesse ihrer Macht unbedingt erfordert hätte; denn während alles dahinschwand, blieben die Produktionsmittel Kapital und Boden die einzigen tatsächlichen Werte. Die Unternehmungen und der Grund und Boden traten immer deutlicher als die einzigen Sach- und Goldwerte hervor. Dennoch wäre es ein Irrtum, anzunehmen, der Goldwert der Produktionsmittel sei keiner Verminderung ausgesetzt. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß auch er sich aufzehren kann. Wenn aber von den Bekämpfern der Sachwertentwertung dieser Punkt ganz besonders in den Vordergrund geschoben wird, so muß man darauf antworten, daß angesichts der allgemeinen Auflösung aller Werte die Sachwerte immer noch die größte Garantie auf eine gewisse Beständigkeit geben, und deshalb muß man sie „erfassen“.

Diese langsame Aufzehrung des Kapitals, der die deutsche Wirtschaft, wie jede, in einer Zeit krankhafter Geldwertveränderung unterliegt, zeigt sich auch in der Bewegung der Aktienkurse. Jedem Sturz der Mark folgte automatisch eine „Hausse“, wie man sagt, ein Hinaufschneiden der Aktienpreise. Der Goldwert der hinter diesen Papieren stehenden Güter verlangte und rechtfertigte das. Dennoch blieb die Bewertung — und mit Recht — immer weiter hinter den Friedenszeiten zurück. Dazu kam noch die Notwendigkeit, für Betriebskapital zu sorgen. Soviel Geld nämlich auch im Verkehr sein mochte, tatsächlich fehlt es für gewisse Dinge, wie zum Beispiel Betriebskapital, immer noch daran. So mußte jetzt durch Neuausgabe von Aktien neues Geld als Betriebskapital aufgenommen werden, während früher ein solcher Schritt gewöhnlich nur zur Erweiterung und Verbesserung der Unternehmung diente. Bei all diesen Betrachtungen muß man scharf voneinander scheiden: den wirklichen Zustand, in dem sich der Produktionsapparat (die Maschinen und Arbeitskräfte, die Gebäude) befindet, (eine Frage, die uns alle angeht) und die rein äußerlichen Bewegungen seines Geldausdruckes (Aktien) an der Börse. Das komplizierte Durcheinander der kapitalistischen Wirtschaftskonstruktion läßt es nämlich zu, daß an der Börse riesige Gewinne gemacht werden können, daß die Aktienbesitzer sehr, sehr wenig oder gar nichts von der Verelendung durch die Geldentwertung zu verspüren bekommen, während im Hintergrund die realen Produktionsmittel sich mehr und mehr einem höchst bedenklichen Zustand nähern, zum Teil eben zugunsten dieser Aktionäre.

Die bedeutsamste Folge der Geldentwertung ist aber die riesige Zusammenballung der Industrie. Konzerne

von bisher nie gesehenen Ausmaßen sind aus der Erde geschossen. Das war nur möglich, weil die Konjunktur so riesige Profite einzelnen Wenigen in die Hände spielte. Und weil diese Profite, obwohl sie doch auch nichts anderes als Papiermark waren, dennoch wie Goldmark-Schwerer erstehten konnten. Denn es wird ja in einer Geldentwertung immer erst ganz spät allgemein bemerkt, daß das Geld schlechter ist als die Ware. Ohne die Nachhilfe der Inflation wäre also diese Konjunktur niemals so rasch erfolgt. Man muß deshalb berechnete Zweifel hegen, ob dieser Niesenbau auf soliden Fundamenten steht. Solange die Sonne der Konjunktur „Gerechten und Ungerechten“ gleichermaßen leuchtet, mag das sich alles herrlich ausnehmen. Wenn aber erst das Ungewitter der Krise heraufzieht (und Anzeichen dafür sind ja schon vorhanden) und die Wirtschaftskörper rüttelt und schüttelt, wird noch mancher Konzern aus den Fugen krachen. Nicht zuletzt vielleicht der allergrößte: Stinnes.

E. W.

Unsere statistischen Feststellungen vom 26. August 1922.

743 Zahlstellen haben berichtet und einen Mitgliederbestand von 106 734 nachgewiesen, darunter 11 219 Lehrlinge. Arbeitslos waren 274 oder 0,26 % und krank 902 oder 0,84 %. Wie es in den einzelnen Provinzen und Freistaaten steht, zeigt nachstehende Tabelle:

Provinzen und Freistaaten	Anzahl der an den Feststellungen beteiligten		Von den Mitgliedern (Spalte 2) sind		
	Zahlstellen	Mitglieder	Lehrlinge	arbeitslos	krank
Ostpreußen	42	8813	472	183	28
Weipreußen	14	1662	219	5	11
Brandenburg	105	11609	1009	32	68
Pommern	53	2963	327	5	34
Posen	8	159	48	—	—
Schlesien	84	10932	1936	18	76
Sachsen	86	8399	834	7	91
Schleswig-Holstein	48	2775	185	15	86
Hannover	70	4574	278	11	43
Westfalen	29	3145	194	—	29
Hessen-Nassau	21	3554	187	—	29
Rheinland	24	5271	261	—	86
Hohenzollern	1	89	3	—	—
Preußen	575	58393	5948	226	476
Bayern	81	7993	674	15	80
(Rheinpfalz)	6	861	24	—	1
Sachsen	62	16628	2314	10	125
Württemberg	26	2727	147	—	28
Baden	17	2843	187	—	29
Hessen	12	1222	102	1	12
Mecklenburg-Schwerin	52	2228	356	1	24
Sachsen-Weimar	13	1566	206	—	15
Mecklenburg-Strelitz	9	854	55	1	4
Oldenburg	9	748	47	1	7
Braunschweig	14	1066	110	1	12
Sachsen-Meinungen	13	999	138	—	9
Altenburg	8	824	102	1	11
Coburg-Gotha	6	724	59	8	7
Anhalt	11	895	161	1	8
Schwarzburg-Sondershausen	4	307	35	—	7
Rudolstadt	6	300	44	4	6
Waldeck	2	63	14	—	2
Reuß ä. L. (Greiz)	2	255	30	—	5
j. L. (Gera)	5	655	110	—	3
Schaumburg-Lippe	3	139	26	—	1
Lippe-Deimold	2	65	5	1	1
Lübeck	1	545	40	2	8
Bremen	1	1015	46	4	13
Hamburg	3	3824	239	2	8
Deutsches Reich	943	106734	11219	274	902

Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis der Feststellungen vom 29. Juli hat sich die Arbeitslosenziffer von 0,21 auf 0,26 erhöht, die Krankenziffer von 0,89 auf 0,84 verringert.

Nicht oder zu spät berichtet haben folgende Zahlstellen (die zu spät berichtet haben, sind durch einen Stern (*) kenntlich gemacht):

- Brandenburg: Bernsen, Erner, *Mittenwalde, Neuwedel, Briß, Regenthin, Vieß, Wriezen, *Rosen.
- Pommern: Degow, *Fiddichow, Greifenhagen, Güzkow, Stolz, Uckermünde, Wollin.
- Posen: Schneidemühl.
- Schlesien: Groß-Wartenberg, Königshütte, Rosenberg.
- Provinz Sachsen: Barby, Elsterwerda, Kelbra, Müdenberg, Mühlberg, *Schönebeck, Wiehe.
- Schleswig-Holstein: Brunsbüttel, Heide, Selgoland, See, Wankendorf.
- Hannover: Aurich, Brachhöfe, *Goslar, Hermannsburg, *Herzberg, Lampringe, *Lehe-Gesfemünde, Neuhaus an der Elbe, Obermarschardt, Otterndorf, Uslar, Wunjen an der Luhe, Wittingen.
- Westfalen: *Bad Dehnhausen, Emsdetten.
- Hessen-Nassau: *Fulda, *Nöhra, Schenkflengsfeld.
- Bayern: Weilheim.
- Sachsen (Freistaat): Colditz.
- Sachsen (Freistaat): Lauterbach, Schlit.
- Sachsen-Weimar: Buttstädt.

- Oldenburg: Nordenham.
- Braunschweig: *Gandersheim, *Wolfsbüttel.
- Sachsen-Coburg-Gotha: Gerbsleben, Zella-Mehlis.
- Hamburg: Cuxhaven.

Das Ergebnis für den 29. Juli 1922 stellt sich, nachdem 21 Zahlstellen verspätet berichtet haben, wie folgt: In 953 Zahlstellen mit zusammen 106 322 Mitgliedern, darunter 10 644 Lehrlingen, waren 220 arbeitslos und 937 krank.

Der nächste Feststellungstermin ist Sonnabend, 30. September.

Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.

Zwischen 1. dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. V., 2. der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen industriellen Bauunternehmungen (Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes e. V. und Beton- und Tiefbauarbeiterverband für Deutschland e. V.) einerseits und 1. dem Deutschen Bauarbeiterverband, 2. dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, 3. dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, 4. dem Zentralverband der Maschinenisten und Feizer sowie Berufsgenossen Deutschlands andererseits ist nachstehender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1.

Geltungsbereich.

1. Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich. In allen zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten beziehungsweise Orten sollen die bezirklichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Vereinen, Zahlstellen) der Arbeiter Lohn- und Arbeitstarife nach dem diesem Verträge beigefügten Muster abschließen.*

Bei zusammenhängenden Bauwerken (Eisenbahnen, Kanälen, Straßen, Kabel- und Druckrohrverlegungen und andern), die sich über den Bereich mehrerer Tarifgebiete erstrecken, können die bezirklichen Organisationen der vertragschließenden Parteien in gemeinsamen Verhandlungen einen Lohn- und Arbeitstarif festsetzen.

2. Die vertragschließenden Parteien haben ihre Unterverbände zum Abschluß von Lohn- und Arbeitstarifen anzuregen und sie dabei zu unterstützen. Kommt mit einem Unterverband der Arbeiter ein Lohn- und Arbeitstarif nicht zustande, so können die bezirklichen Arbeitgeberorganisationen in ihrer Gesamtheit mit dem oder den übrigen Arbeiterverbänden einen solchen abschließen.

Kommt eine Einigung über den Abschluß eines Lohn- und Arbeitstarifs nicht zustande, dann hat ein Schiedsgericht sich der Sache anzunehmen. Ueber das Schiedsgericht haben die in Betracht kommenden Unterverbände (siehe oben Ziffer 1) der am Reichstarifvertrag beteiligten Zentralverbände eine Vereinbarung zu treffen.

Auf Antrag der in Betracht kommenden Unterverbände hat dieses Schiedsgericht einen Schiedsspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Parteien innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Frist ihm gegenüber zu erklären haben.

Als Schiedsgericht kann auch das Tarifamt oder das Bezirkslohnamt vereinbart werden.

Das Schiedsgericht soll auch für die Abgrenzung der zusammenhängenden Wirtschaftsgebiete zuständig sein.

Ist über die Person des Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts eine Einigung nicht zu erzielen, so hat der geschäftsführende Unparteiische des Haupttarifamts eine geeignete Persönlichkeit um Übernahme dieses Amtes zu erzuken.

3. Dieser Reichstarifvertrag gilt hinsichtlich der in § 4 der Lohn- und Arbeitstarife aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten.

4. Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten oder anders organisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, fallen unter diesen Reichstarifvertrag und die dazugehörigen Lohn- und Arbeitstarife, und haben die Verpflichtung, sie in vollem Umfange durchzuführen.

5. Die vertragschließenden Parteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen. Vereinbart eine der vertragschließenden Parteien dennoch mit andern Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten von diesem Verträge abweichende Bestimmungen, so kann die Gegenseite verlangen, daß die abweichenden Bestimmungen ganz oder teilweise Inhalt dieses Reichstarifvertrages werden. Etwas sonstige Folgen der Tarifvertragsverletzung werden davon nicht berührt.

6. Die vertragschließenden Parteien treten dafür ein, daß dieser Reichstarifvertrag und die von den Unterverbänden auf Grund dieses Reichstarifvertrages abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife für allgemein verbindlich erklärt werden.

7. Nachbaggerbetriebe, sofern für deren Arbeiten besondere Tarifverträge abgeschlossen sind oder werden, fallen weder unter diesen Reichstarifvertrag noch unter die auf Grund desselben abzuschließenden Lohn- und Arbeitstarife.

8. Die besonderen Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Facharbeiter und Helfer des Feuerungs- und Schornsteinbauhandwerkes werden in einem Anhang zu diesem Reichstarifvertrag einheitlich für das ganze Reich geregelt.

§ 2.

Beschaffung und Entlassung von Arbeitern.

1. Um den unwirtschaftlichen Zustand, daß in der einen Gegend ein Mangel, in der andern ein Ueberfluß von Arbeitskräften besteht, nach Möglichkeit zu beseitigen, wollen die beiderseitigen Tarifparteien bestrebt sein, sich

* Die abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife sollen den zentralen Organisationen in je einer Originalausfertigung vorgelegt werden. Den Zentralorganisationen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, das Einspruchsrecht zu. Dieser Einspruch soll bezüglich der Löhne und Zuschläge keine aufschiebende Wirkung haben.

gegenseitig in der Regelung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen. Soweit nicht öffentliche Körperchaften den Arbeitsnachweis handhaben, sollen gemeinsam geleitete berufliche Arbeitsnachweise für die einzelnen Orte oder Bezirke gebildet werden, es sei denn, daß die örtlichen Organisationen darüber einig sind, daß ein Bedürfnis dazu nicht besteht. Das Nähere wird in besonderen Richtlinien festgelegt.

Die Einstellung eines Arbeiters darf nur von seiner beruflichen Eignung abhängig gemacht werden.

2. Bei Entlassung von Arbeitern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Durchführung dieser Bestimmungen sind etwaige vertragliche Verpflichtungen des Unternehmers seinem Auftraggeber gegenüber und die rationelle Ausnutzung der Maschinen und der dazugehörigen Geräte gebührend zu berücksichtigen. Bei Verminderung der Arbeiterzahl ist darauf zu halten, daß nach Möglichkeit Familienväter nicht vor Unverheirateten entlassen werden.

Im eigentlichen Zimmerergewerbe sollen, wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes mehrere Arbeitsstellen desselben Arbeitgebers liegen, nach Möglichkeit die auf der einen Arbeitsstelle zur Entlassung kommenden Zimmerer auf den andern Arbeitsstellen weiterbeschäftigt werden, soweit dort Zimmerer neu eingestellt werden müßten.

3. Bei der Entlassung ist der Lohn sofort zu zahlen. Hat der Arbeiter seine Entlassung gefordert, so hat er Anspruch auf sofortige Lohnzahlung nur dann, wenn er von seinem Vorgesetzten den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis gesetzt hat.

Wenn auf einer Arbeitsstelle an demselben Tage 10 oder mehr Personen ausscheiden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Zahltag auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeiter bestimmte Anschrift abzusenden.

4. Das Zusammenholen des Geschirrs soll in die Arbeitszeit fallen. Dem Zimmerer ist vor der Entlassung Zeit zum Werkzeugschärfen zu geben, sofern das Werkzeug Eigentum des Arbeiters ist.

5. Ueber Kündigungskrisen zur Lösung des Arbeitsverhältnisses können die beiderseitigen Unterverbände für jedes Tarifgebiet besondere Vereinbarungen treffen. Soweit das nicht geschieht, wird als gültiges Recht die tägliche Lösung des Arbeitsverhältnisses am Tageschluß anerkannt.

§ 3.

Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen soll die Dauer von 8 Stunden (wöchentlich 48 Stunden) nicht überschreiten. Wenn durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werkstage verteilt werden.

Bei gesetzlicher Regelung der Arbeitszeit ist auf Verlangen einer Vertragspartei in erneute Verhandlungen über vorstehende Bestimmungen einzutreten.

2. Bei großen Tiefbauarbeiten über Tage rechnet die tarifliche Arbeitszeit vom Abmarsch der Arbeiter von der Sammelstelle an. Bei Untertagearbeiten (Tunnel, Stollen usw.) hat der Arbeiter die Arbeit bei Beginn der tariflichen Arbeitszeit an seiner Beschäftigungsstelle aufzunehmen, wenn der im Bauwerk unter Tag zurückzuliegende Weg nicht mehr als 1000 m beträgt. Bei längeren Wegetrecken hat der Arbeitgeber entweder für Beförderungsmöglichkeit zu sorgen oder die gesamte Laufzeit im Bauwerk zu bezahlen. Voraussetzung ist, daß der Arbeiter auch auf diesem Wege gegen Unfallschäden durch Versicherung des Arbeitgebers gedeckt ist. Für Drudlarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Die beiderseitigen Unterverbände können vereinbaren, daß bei ausreichenden Sichtverhältnissen eine kürzere Winterarbeitszeit auf die regelmäßige Arbeitszeit ohne Lohnzuschlag verlängert wird.

4. Die Unterverbände der vertragschließenden Parteien sollen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen festsetzen und darüber eine Tabelle in den Lohn- und Arbeitstarifen aufstellen.

§ 4.

Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen nur gefordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, ferner bei bringenden Reparatur-, Installations- oder Einrichtungsarbeiten, wenn andernfalls Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter feiern müßten, und schließlich auch dann, wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag durch Unterlassung der betreffenden Arbeit erheblich behindert würde (zum Beispiel Rippen beladener Züge, Entladung mit Boden beladener Schuten, Behebung von Entgleisungen usw.). Auf Betonbauten, Untertagebauten und bei Wasserarbeiten können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicherheitsgründen die Fertigstellung angefangener Bauteile, wie zum Beispiel Unterzüge, Säulen, Treppentläufe, Winder, Gewölbe und dergleichen nicht unterbrochen werden darf. Außer der festgesetzten Betriebszeit dürfen schließlich Reparaturen, Reinigung und Umstellen der Maschinen vorgenommen werden, falls durch die Unterlassung dieser Arbeiten eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes erfolgen würde.

Eine willkürliche und dauernde Ueberschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit darf durch diese Bestimmungen nicht herbeigeführt werden.

2. Als Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gelten während des ganzen Jahres:

Als Nachtarbeit jede Arbeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr.

Als Ueberstundenarbeit jede Arbeit, die in der Zeit zwischen der Nachtarbeit und der tarifmäßigen Arbeitszeit liegt.

Als Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen jede Arbeit an diesen Tagen von morgens 5 Uhr

bis abends 12 Uhr. Wird jedoch über diese Zeit hinaus gearbeitet, so wird auch für die Stunden von 12 Uhr abends bis 5 Uhr morgens der Sonntagszuschlag gezahlt.

Bei Zusammentreffen mehrerer Zeitaufschläge kommt jeweils nur der höhere Zuschlag in Ansatz.

3. Die infolge ungünstiger Witterung ausfallenden Arbeitsstunden können im Benehmen mit der Betriebsvertretung (§ 7 des ArbZ.) an den folgenden 6 Arbeitstagen, unter Ausschluß der Tage vor den Sonn- und Feiertagen, bis zu einer Stunde täglich nachgeholt werden. Hierfür wird der Zuschlag für Ueberstunden vergütet.

4. Alle Arbeiten, die zur In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen notwendig sind, gelten für die erste Stunde über die sonstige Arbeitszeit hinaus nicht als zuschlagspflichtige Ueberstunden. Dem Maschinenpersonal wird, sofern es auf Anordnung der Betriebsleitung in den festgesetzten Pausen Arbeiten verrichten muß, für diese Zeit der Arbeitslohn fortgezahlt, wobei jede angefangene halbe Stunde voll zu rechnen ist.

5. Sind mehrere Maschinen im Betrieb, so kann durch Einrichtung von Springschichten für das Maschinenpersonal die für die übrige Arbeiterschaft geltende Arbeitszeit durchgeführt werden.

6. Wenn in besonderen Fällen unter Wechsel der Arbeiterzahl in mehreren Schichten gearbeitet wird, so sind hierfür die Zuschläge für Ueberstunden und Nachtarbeit nicht zu zahlen. Es können jedoch für diejenigen Schichten, die zu mehr als Dreiviertel in die Nachtzeit fallen, besondere Zuschläge in den Lohn- und Arbeitstarifen vereinbart werden.

Bei Einführung von Dreischichtarbeit wird eine halbe Stunde Pause für jede Schicht bewilligt und als Arbeitszeit vergütet.

Unter besonderen Umständen ist die Einrichtung von Doppelschichten mit verkürzter Arbeitszeit zulässig.

7. Für Arbeiten im Tunnel- und Stollenbau beziehungsweise unter Druckluft wird kein Zeitaufschlag vergütet.

8. Wächter, Barackenwärter und Mannschaftsküche, die diese Tätigkeit als Hauptbeschäftigung ausüben, fallen nicht unter die Bestimmungen für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

§ 5.

Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn wird von den bezirklichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden der Arbeiter für den jeweiligen Geltungsbereich ihrer Lohn- und Arbeitstarife vereinbart.

2. Der Stundenlohn kann unterschiedlich festgesetzt werden für Facharbeiter, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter bis zum vollendeten 19. Lebensjahre und über 19 Jahre (Vollarbeiter).

Alle Arbeiter bis zum vollendeten 19. Lebensjahre können unterschieden werden in solche bis zum vollendeten 16., von 16 bis 18 und über 18 Jahre. Arbeiter vom 16. bis zum 19. Lebensjahre können 5 % und Arbeiter vom 16. bis zum 18. Lebensjahre 10 % weniger Lohn erhalten als Vollarbeiter.

Der Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter kann 5 % niedriger sein als für Maurer der gleichen Altersklasse. Die Vereinbarung der Löhne für Tiefbauarbeiter erfolgt unabhängig von dieser Bestimmung.

Für Nichtfacharbeiter, die noch nicht 3 Monate im Baugewerbe tätig waren, können bis zu 10 % niedrigere Löhne festgesetzt werden als für solche der gleichen Gruppe, die bereits länger tätig sind.

Bestehende größere Lohnunterschiede werden hierdurch nicht berührt.

Im Betongewerbe soll der Lohn des Zementfacharbeiters dem der Maurer, der Lohn des Einschalers dem der Zimmerer und der Lohn des Bauhilfsarbeiters im Betongewerbe dem des Bauhilfsarbeiters im Hochbaugewerbe gleichgestellt sein. Der Lohn der Zementarbeiter (Flechter) liegt zwischen dem der Zementfacharbeiter und der Bauhilfsarbeiter.

Für Gesellen und Arbeiter, die infolge ihres hohen Alters oder wegen Invaldität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, sowie für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren können besondere Löhne festgesetzt werden.

Für Wächter, Barackenwärter und Mannschaftsküche unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung.

Die Entschädigung der Lehrlinge ist prozentual im Verhältnis zu den Löhnen der Gesellen in den Lohn- und Arbeitstarifen festzusetzen. Auf Wunsch können Handwerkskammern, Zünfte und Gesellenausschüsse hinzugezogen werden.

3. Den Unterverbänden (§ 1 Ziffer 1) bleibt es überlassen, Zuschläge zu vereinbaren für Arbeiten außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit, außerhalb des Tarif- oder Lohngebietes, für außergewöhnliche Arbeiten und für Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge. Die bei Erdarbeiten notwendigen Schaufeln und Spaten hat der Arbeiter mitzubringen und bei der Arbeit zu verwenden.

4. Treten während der Vertragsdauer Änderungen in den Kosten für den Lebensunterhalt ein, die eine Nachprüfung der Löhne und Zuschläge als notwendig erscheinen lassen, so können die Vertragsparteien der Lohn- und Arbeitstarife auf Antrag einer Partei eine Änderung der Löhne frühestens einen Monat nach Inkrafttreten der letzten Lohnänderungen vereinbaren. Auf Antrag einer Vertragspartei hat sich die andere spätestens 10 Tage nach Eingang des Antrags zu diesbezüglichen Verhandlungen zu stellen. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so kann das Bezirkslohnamt angerufen werden.

* Der Zementfacharbeiter muß alle vorkommenden Beton- und Eisenbetonarbeiten nach Anweisung sachgemäß ausführen können. Der Zementarbeiter (Flechter) muß die gewöhnlichen Beton- und Eisenbetonarbeiten und mindestens einen Teil der Zementfacharbeiten unter Anleitung eines Facharbeiters ausführen können. Der Zementarbeiter wird Zementfacharbeiter, wenn er mindestens 2 Jahre als Zementarbeiter tätig war und die Fähigkeit eines Zementfacharbeiters besitzt.

Der Transport der Roh- und Fertigmaterialien für Beton und die Mischung der Rohmaterialien sowie das Einstampfen nichtarmierten Betons sind im Tiefbau mit dem Tiefbauarbeiterlohn zu bezahlen. Es soll nicht ausgeschlossen sein, daß in besonderen Fällen innerhalb größerer Wohngebiete Wege- und Fahrgeldentschädigungen vereinbart werden können.

Bei etwaiger zentraler Regelung, die nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Parteien des Reichstarifvertrages stattfinden kann, tritt an Stelle des Bezirkslohnamts das Haupttarifamt. Als antragsberechtigt gelten dann nur die vertragschließenden Parteien des Reichstarifvertrages.

6. Der Lohn wird im allgemeinen nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt.

Dem Arbeiter wird jedoch der Lohnausfall für die am ersten Tage der Arbeitsversäumnis nicht geleisteten Arbeitsstunden in nachstehenden Fällen vergütet, wenn die Unabwendbarkeit der Arbeitsversäumnis nachgewiesen wird:

- 1. Bei eigener Erkrankung des Arbeiters.
2. Bei Geburts-, Todes- oder Krankheitsfällen in der Familie (Eltern, Ehefrauen, eheliche Kinder).
3. Bei Vorladung vor Gericht, sofern der Arbeiter nicht Beschuldigter oder Angeklagter ist, soweit der Vorladung nicht außerhalb der Arbeitszeit Folge geleistet werden kann und Gebühren dafür nicht gezahlt werden.
4. Bei Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung.

Wenn infolge Materialmangels oder Betriebsstörungen die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen muß, wird den Arbeitern die Feiertage bis zu 2 Stunden bezahlt.

Wenn die Arbeit vorübergehend ruhen muß, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten beschäftigt werden. Die hierzu angehaltenen Arbeiter sind zur Leistung derartiger Arbeiten verpflichtet.

6. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich und auf der Arbeitsstelle zu zahlen. Wo dies aber infolge besonderer Verhältnisse nicht möglich ist, insbesondere bei größerer Arbeiterzahl und dort, wo die Arbeitsstelle vom Sitz des Geschäftes oder von einer Stadt weit entfernt liegt, ist die vierzehntägige Lohnzahlung zulässig. Nach Ablauf der ersten Woche jeder vierzehntägigen Lohnperiode ist eine Abschlagszahlung von 90 % des bis dahin erzielten Verdienstes zu leisten. Der Lohn ist am Freitag, in der Regel während der Arbeitszeit, zu zahlen. Bei Untertagsarbeiten wird die Lohnzahlung außerhalb der Arbeitszeit geleistet. Die Lohnlisten können 3 Tage vor dem Zahltag geschlossen werden.

§ 6.

Berufsliche Nebenarbeit gegen Entgelt.

Die Uebernahme von beruflichen Nebenarbeiten gegen Entgelt außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit ist den Arbeitern nicht gestattet und berechtigt den Arbeitgeber nach einmaliger Verwarnung zur fristlosen Entlassung des Arbeiters.

§ 7.

Betriebsvertretung der Arbeiter.

1. Von den Arbeitern eines Unternehmers sind auf jeder Arbeitsstelle Bau- oder Platzdelegierte zu ernennen oder von den vertragschließenden Arbeiterorganisationen zu bestimmen. Beschäftigt ein Unternehmer auf einer Arbeitsstelle Arbeiter mehrerer Berufe, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe oder Organisationen zu berücksichtigen, und zwar können gewählt werden:

Table with 2 columns: Bei einer Arbeiterzahl, bis 19 1 bis 2 Delegierte. Rows: von 20 bis 49 (3), von 50 bis 99 (5), von 100 bis 199 (6).

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitern für je weitere 200, von 1000 bis 5999 Arbeitern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitern für je weitere 1000.

Für das eigentliche Zimmerergewerbe können neben den Platzdelegierten auf jeder Arbeitsstelle besondere Delegierte bestimmt werden.

Sind mehrere Delegierte bestellt, so erlischt bei Verringerung der Arbeiterzahl das Amt der dadurch überzählig werdenden Delegierten entsprechend der vorstehenden Tabelle.

Die Baudelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt, mindestens 1 Jahr im Baugewerbe tätig sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen. In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation oder seine Berufsgruppe zuständige Baudelegierte angerufen werden.

2. Die Baudelegierten gelten für Arbeitsstellen mit weniger als 20 Arbeitern als Betriebsobleute und für Arbeitsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse der Baudelegierten erstrecken sich lediglich auf die einzelne Arbeitsstelle, auf der sie tätig sind.

3. Zur Erledigung der über die einzelnen Arbeitsstellen hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Baudelegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes befindlichen Arbeitsstellen eines Unternehmers einen Delegiertenausschuß. Dieser hat die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrates, und wenn bei demselben Unternehmer für das gleiche Wirtschaftsgebiet eine Angestellten- oder sonstige Betriebsvertretung besteht, die Befugnisse eines Arbeiterrates im Sinne des Betriebsrätegesetzes für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitergruppen.

Die Zahl der Delegiertenausschußmitglieder richtet sich nach der Zahl der in den Gesamtbetrieben beschäftigten Arbeiter gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 1. Die einzelnen Berufsgruppen oder Organisationen sollen in dem Delegiertenausschuß möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

4. Die Namen der Baudelegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen, der sie durch Aushang auf der Arbeitsstelle bekanntzugeben hat.

5. Zur Vertretung der Arbeitgeber gegenüber den Baudelegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben dem Arbeitgeber und den Bevollmächtigten seines Geschäftsführers auch die bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Arbeitsstellen befugt.

6. Die Baudelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Insbesondere haben sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß auf der Arbeitsstelle der Lohn- und Arbeitstarif durchgeführt wird. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter ihr Augenmerk auf die Befämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren auf der Arbeitsstelle zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

7. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist untersagt, Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung eines Baudelegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung dieses Postens zu benachteiligen.

8. Das Amt des Baudelegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Arbeitsstelle, für die er bestellt war, oder die Arbeit seiner Berufsgruppe dem Ende nahe oder beendet ist. Wird er aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies nicht als Maßregelung. Im übrigen gelten für die Entlassung die Bestimmungen der §§ 96, 97 des Betriebsrätegesetzes.

9. Die Baudelegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Platz- oder Baudelegiertenpostens hat eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Baudelegierte die Notwendigkeit der Arbeitsversäumnis nachzuweisen.

10. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Arbeitervertreter nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes.

11. Die Vertreter der vertragschließenden Arbeiterorganisationen sind berechtigt, die Arbeitsstellen im Benehmen mit den Vertretern des Arbeitgebers, und zwar möglichst während der Pausen zu betreten, um die Pflichten aus dem Vorstehenden zu erfüllen. Der Arbeitgeber haftet nicht für Unfälle, die dem Betreffenden auf der Baustelle etwa zustoßen.

§ 8.

Wohnräume und Kantinen.

1. Werden in einem Ort oder in einem Bezirk Arbeiter in größerer Zahl von auswärts herangezogen, so sind bei Beginn der Arbeiten vom Arbeitgeber die Wohnräume zu beschaffen und dem Arbeiter für die Dauer seiner Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber gegen Vergütung zu überlassen, sofern andere Unterkunft nicht vorhanden ist.

2. Die Wohnräume müssen den wohnungspolizeilichen Vorschriften in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht entsprechen. Schlaf- und Wohnräume sollen getrennt gehalten werden. Auch ist ein getrennter Raum zum Trocknen nasser Arbeitskleider bereitzustellen. Wohn- und Schlafräume sollen von den Kantinen räumlich getrennt sein. Das Betreten von Wohn-, Schlaf-, Versperrungs- und Kantinenräumen ist Personen, die nicht im Vertragsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, verboten. Auf Vertreter der vertragschließenden Organisationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Dem Arbeitgeber ist nicht erlaubt, eine sogenannte Kantinenberechtigung an Wirte oder Geschäftsleute ähnlichen Berufes zu verpachten. Werden Kantinen errichtet, so soll der Arbeitgeber aus deren Betrieb keinen Gewinn ziehen. In der Verwaltung der Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsmagazine, die von Personen betrieben werden, welche am Baubetriebe beteiligt sind, haben die Arbeiter durch besonders zu wählende Vertreter Anteil.

Aufsichtsführende Personen oder deren Frauen dürfen auf der Baustelle oder in deren Nähe Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsläden nicht betreiben.

§ 9.

Ferien.

1. Jeder unter diesen Tarifvertrag fallende Arbeiter hat einmal innerhalb von 12 Monaten Anspruch auf Ferien (Beurlaubung unter Fortzahlung des Tariflohnes), und zwar für das Jahr 1922, wenn er mindestens 40, und für das Jahr 1923, wenn er mindestens 36 Wochen in demselben Unternehmen ununterbrochen gearbeitet hat. Die Frist von 12 Monaten beginnt erstmalig mit dem Eintritt des Arbeiters in das Unternehmen, frühestens aber am 1. Oktober 1921.

Für Arbeiter, die im Jahre 1921 nach dem 30. September in den Genuß von Ferien getreten sind, läuft die neue Wartezeit von 40 Wochen erst vom letzten Urlaubstage, spätestens jedoch vom 1. Januar 1922 an.

Für Arbeiter, die seit dem 1. April 1921 ununterbrochen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind und für das Jahr 1921 weder Ferien noch Ferienentgelt erhalten haben, tritt für das Jahr 1922 die Ferienberechtigung schon am 15. Mai 1922 ein.

Die Ferien betragen für das Jahr 1922 3 Werktage und fünfzig im zweiten Jahre der Betriebszugehörigkeit 4 Werktage.

2. Die Beurlaubung im Einzelfalle regelt der Arbeitgeber im Rahmen der Betriebsmöglichkeiten, nachdem er sich vorher mit der Betriebsvertretung ins Benehmen gesetzt hat. Die geregelte Fortführung des Betriebes muß sichergestellt sein.

Wenn ein Arbeiter bei der Entlassung die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt hat, so sind ihm Ferien zu gewähren, es sei denn, daß er aus Gründen entlassen wird, die er zu vertreten hat.

Wird ein Arbeiter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entlassen, bevor er ein Recht auf Ferien erworben hat, so wird ihm die Beschäftigungsdauer bei späterer Wiedereinstellung angerechnet. Dieses Recht erlischt, wenn zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung eine Zeitdauer von mehr als 30 Wochen liegt.

3. Die Ferientage werden mit dem bei Beginn des Urlaubs geltenden Tariflohn für den Arbeiter in Betracht kommenden Berufs- und Altersgruppe mit 8 Stunden täglich vergütet. Hat der Arbeiter entgegen dem Angebot des Arbeitgebers den Antritt des Urlaubs hinausgeschoben, so wird eine inzwischen eingetretene Lohnerhöhung dem Arbeiter für die Ferientage nicht gewährt.

4. Das Arbeitsverhältnis gilt mit Rücksicht auf den Ferienanspruch nicht als unterbrochen durch Feiertage wegen Bitterungseinflüsse, Materialmangels, Betriebsstörungen oder Krankheit des Arbeiters. Dagegen gelten tarifwidrige Arbeitsniederlegungen, das heißt Arbeitsniederlegungen vor Erschöpfung des tariflichen Schlichtungsverfahrens, als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses. Ein Ferienanspruch kann erst nach Wiederaufnahme der Arbeit neu begründet werden.

5. Während der Ferien darf der Arbeiter keine anderweitige Beschäftigung annehmen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat die Verwirkung des gesamten Ferienentgelts zur Folge und berechtigt zur sofortigen Entlassung.

6. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, beurlaubte Arbeiter innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, zu vertreten.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vorstehende Ferienregelung bei allen Bauunternehmungen sowie bei allen öffentlichen oder privaten Regiebaubetrieben durchzuführen.

8. In Streitfällen entscheiden die zuständigen Tarifinstanzen.

§ 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

I. Allgemeines.

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Reichstarifverträge und aus den Lohn- und Arbeitsverträgen werden Tarifinstanzen eingesetzt, die, soweit dies gesetzlich zulässig ist, den behördlichen Schlichtungsstellen vorgehen.

2. Streitfragen über die Auslegung von Tarifbestimmungen gehören vor die Tarifinstanzen.

Bei Lohnklagen oder sonstigen Ansprüchen auf eine bestimmte Geldsumme aus den persönlichen Arbeitsverträgen einzelner Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegeneinander sollen die zuständigen Gerichte entscheiden, wenn die Schlichtungskommission (Ziffer 15) den Streitfall in der vorgeschriebenen Frist nicht beilegen kann.

3. Streitigkeiten aus diesem Reichstarifverträge entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges das Haupttarifamt endgültig.

4. Die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder der Tarifinstanzen sind nicht Vertreter der Parteien und an Aufträge nicht gebunden. Sie sind in ihrer sachlichen Stellungnahme nur den Tarifverträgen, dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.

5. Neben Beisitzer oder deren Stellvertreter in einer tariflichen Instanz die Beteiligung an einer Verhandlung oder an der Entscheidung über einen Streitfall ab, so kann dennoch die Entscheidung gefällt werden, wobei angenommen werden soll, daß diese Beisitzer sich der Stimme enthalten haben. Als Ablehnung gilt es auch, wenn die sämtlichen Arbeitgeber- oder Arbeiterbeisitzer trotz ordnungsgemäßer Ladung in einem zweiten Termin nicht erscheinen.

6. Ist ein Mitglied einer Tarifinstanz bereits in einer Vorinstanz an der Beschlussfassung beteiligt gewesen, so tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter, sofern vor Eintritt in die Verhandlungen die Zusammensetzung der Tarifinstanz bemängelt wird.

Ferner tritt in einer Tarifinstanz an die Stelle eines Mitgliedes einer seiner Stellvertreter, wenn das Mitglied an dem zur Entscheidung stehenden Fall unmittelbar beteiligt ist.

7. Die beteiligten Organisationen sind zu den Verhandlungen zu laden. Es bleibt ihnen überlassen, die streitenden Parteien ihrerseits zu laden oder sie zu vertreten.

8. Vor Fällung eines Schiedsspruches ist stets die Einigung der Parteien zu versuchen. An der Beratung und Abstimmung, die in Abwesenheit der Parteien zu erfolgen hat, nehmen sämtliche Mitglieder der Tarifinstanzen teil. Wo unparteiische Vorsitzende tätig sind, dürfen sie sich der Abstimmung nicht enthalten.

9. Die ordnungsgemäß getroffenen Entscheidungen der Tarifinstanzen sind, soweit sie nach dem Folgenden nicht anfechtbar sind, für die vertragsschließenden Parteien und deren Unterorganisationen endgültig und von ihnen mit allem Nachdruck durchzuführen.

10. Auch Organisationsfremde können die Tarifinstanzen anrufen oder vor sie geladen werden, jedoch nur durch Vermittlung der vertragsschließenden Organisationen oder deren Unterverbände.

11. Die Organisationen können vereinbaren, daß für Angelegenheiten bestimmter Fachrichtungen ein oder mehrere im voraus zu bestimmende Mitglieder derselben Fachrichtung als Mitglieder der Tarifinstanzen tätig sein sollen.

12. Für die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder in den Tarifinstanzen werden Stellvertreter ernannt.

13. Die Kosten der Schlichtungsinstanzen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Tarifinstanzen können solchen streitenden Parteien, die den vertragsschließenden Organisationen nicht angehören, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen.

Auch kann die Verhandlung des Streitfalles von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses bei der Geschäftsführung der Tarifinstanz durch die den vertragsschließenden Organisationen nicht angehörenden Beteiligten abhängig gemacht werden.

14. Die sämtlichen Instanzen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Muster hierzu werden von den Vertragsparteien vereinbart.

II. Schlichtungskommission.

15. Zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Lohn- und Arbeitsverträgen werden für einzelne oder mehrere zusammenhängende Orte Schlichtungskommissionen gebildet, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Mitglieder. Anträge an die Schlichtungskommission sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen. Die Schlichtungskommission hat innerhalb dreier Werktage über die Angelegenheit zu verhandeln.

Wo die Einrichtung von Unterkommissionen besteht oder wo sie geschaffen wird, haben diese das Recht, Streitfälle auf der Baustelle zu untersuchen und auf die Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken.

III. Tarifamt.

16. Tritt die Schlichtungskommission auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Sache vor die zweite Instanz (Tarifamt) zu bringen, mit dem Hinweis, daß die Schlichtungskommission auf fristgerechten Anruf nicht in Tätigkeit getreten ist.

17. Gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Fällung der Entscheidung Berufung an die zuständige zweite Instanz (Tarifamt) durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig. Das gleiche gilt, wenn in der Schlichtungskommission eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

Das Tarifamt hat innerhalb 10 Tagen über die Angelegenheit zu verhandeln.

18. Die Tarifämter bestehen aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertragsparteien gewählt wird. Wo sich die Parteien über die Person des Vorsitzenden nicht einig, hat auf Antrag der geschäftsführenden Unparteiische des Haupttarifamtes eine geeignete Persönlichkeit um Uebernahme des Vorsitzes zu bitten. Die Ernennung des unparteiischen Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer des Vertrages.

19. Die Berufung gegen die Entscheidungen des Tarifamtes ist nur in den für das Haupttarifamt vorgesehenen Ausnahmen (Ziffer 20 und 21) zulässig.

IV. Haupttarifamt.

20. Tritt das Tarifamt auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Streitfrage durch ihre zentrale Organisation vor das Haupttarifamt zu bringen.

21. Gegen die Entscheidung des Tarifamtes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach Zustellung Berufung an das Haupttarifamt zulässig, jedoch nur dann, wenn die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn des Reichstarifvertrages oder gegen grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamtes verstößt. Die Berufung bewirkt jedoch keinen Aufschub.

Das gleiche gilt, wenn im Tarifamt eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

22. Das Haupttarifamt ist ferner auf Antrag einer zentralen Organisation befugt, grundsätzliche Streitfragen, die sich bei Auslegung des Reichstarifvertrages ergeben, zu entscheiden. Ob ein grundsätzlicher Fall vorliegt, wird vom Haupttarifamt entschieden.

23. Das Haupttarifamt setzt sich zusammen aus je einem Beisitzer der am Reichstarifverträge beteiligten Arbeiter- und der gleichen Anzahl Beisitzer der Arbeitgeberverbände und aus 3 Unparteiischen. Die vertragsschließenden Zentralorganisationen bezeichnen die 3 Unparteiischen. Soweit sie sich hierbei nicht einigen, werden die Unparteiischen vom Reichsarbeitsminister ernannt.

§ 11.

Bezirkslohnamt.

1. Das Bezirkslohnamt ist nur zuständig für Streitigkeiten aus § 5 Ziffer 4 sowie § 1 Ziffer 2 des Reichstarifvertrages.

2. Das Bezirkslohnamt ist zusammengesetzt aus 3 Unparteiischen und einer auf Arbeitgeber- und Arbeiterseite gleichen Zahl von Beisitzern. Einer der Unparteiischen wird gemeinsam von den Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen als geschäftsführender Unparteiischer bestimmt. Einigen der Organisationen über die Person dieses Unparteiischen nicht, so hat auf Antrag der geschäftsführenden Unparteiische des Haupttarifamtes eine geeignete Persönlichkeit um Uebernahme des Amtes zu bitten. Je einen der beiden anderen Unparteiischen ernennen die Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. Die Ernennung der Unparteiischen erfolgt auf die Dauer des Reichstarifvertrages.

Das Gebiet des Bezirkslohnamtes ist der Bereich der Lohn- und Arbeitsverträge, für den es eingesetzt ist.

3. Führen die im § 5 Ziffer 4 vorgesehenen Verhandlungen nicht zu einem Ergebnis, mit dem beide Parteien einverstanden sind, so ist jede Organisation berechtigt, das zuständige Bezirkslohnamt anzurufen. Das Bezirkslohnamt hat innerhalb 8 Tagen zusammenzutreten.

4. Das Bezirkslohnamt hat zunächst eine Einigung der Parteien zu versuchen. Gelingt diese nicht, so hat es einen Schiedsspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Organisationen innerhalb einer vom Bezirkslohnamt festzusetzenden Frist gegenüber dem geschäftsführenden Unparteiischen des Bezirkslohnamtes zu erklären haben.

Rehnt eine der am Verträge beteiligten Organisationen den Schiedsspruch ab, so besteht für sie sowie für die Gegenseite hinsichtlich des strittigen Lohnanspruches Handlungsfreiheit.

Erklären die Parteien in ihrer Gesamtheit vor Fällung des Schiedsspruches, daß sie sich ihm unterwerfen wollen, so ist der Schiedsspruch endgültig und bindend.

5. Das Bezirkslohnamt hat die aus seinen Einigungen oder Schiedssprüchen sich ergebenden Nachträge zu den Lohn- und Arbeitsverträgen im Wortlaut festzusetzen.

6. Im übrigen gibt sich das Bezirkslohnamt seine Geschäftsordnung selbst nach einem von den vertragsschließenden Organisationen des Reichstarifvertrages aufzustellenden Muster.

§ 12.

Durchführung des Vertrages.

1. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Reichstarifvertrages und der auf Grund desselben abgeschlossenen Lohn- und Arbeitsverträge, und zwar auch bei allen den vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden baugewerblichen Unternehmungen einzusetzen. Vor Beginn oder während der Dauer des Schlichtungsverfahrens sind Streiks, Aussperrungen oder ähnliche Maßnahmen unter keinen Umständen zulässig. Nach der endgültigen Entscheidung sind Aussperrungen oder Aussperrungen nur zulässig, wenn der Entscheidung nicht Folge geleistet wird.

2. Fügt sich eine Vertragspartei einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so hat die Gegenpartei das Recht, vom Verträge zurückzutreten.

§ 13.

Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt vom 1. August 1922 bis zum 31. März 1924.

Berlin, den 5. Juli 1922.

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.
C. Behrens.

Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen industriellen Bauunternehmungen:
Reichsverband des Deutschen Beton- und Tiefbauarbeitgeber-
Tiefbaugewerbes e. V. verband für Deutschland e. V.
Ing. Dr. Krause-Reymser. Dr.-Ing. Rudolf Wölle,
Kommerzienrat.

Deutscher Bauarbeiterverband.
F. Paepow.

Zentralverband der Zimmerer
und verwandter Berufsgenossen Deutschlands.
Ad. Schönfelder.

Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands.
Josef Wiedeberg.

Zentralverband der Maschinisten und Geizer
sowie Berufsgenossen Deutschlands.
Joh. Ruckstuhl.

Vertragsgebiet:

Lohn- und Arbeitstarif.

Auf Grund des Reichstarifvertrages vom 5. Juli 1922, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Lohn- und Arbeitstarifes bildet, ist zwischen dieser Lohn- und Arbeitstarif abgeschlossen worden.

§ 1.

Geltungsbereich.

1. Dieser Lohn- und Arbeitstarif gilt hinsichtlich der im § 4 aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten* für folgendes Gebiet:

2. Die Vertragsparteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen. (Vergleiche § 1 Ziffer 5 des Reichstarifvertrages.)

§ 2.

Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit wird in Berücksichtigung der Bitterungs- und Lichtverhältnisse wie folgt festgesetzt: (Hier folgt die Tabelle über die Arbeitszeit. Siehe § 3 des Reichstarifvertrages.)

§ 3.

Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagarbeit.

(Siehe § 4 des Reichstarifvertrages. Die dort aufgeführten Bestimmungen sind hier nach Bedarf zu ergänzen.)

§ 4.

Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn beträgt für einen

Maurer
Zimmerer
Zementfacharbeiter
Zementarbeiter (Flechter)
Bauhilfsarbeiter
Einschaler für Beton
Platzarbeiter**
Tiefbauarbeiter
Mineur
Schlepper
Maschinisten 1. Klasse***
Maschinisten 2. Klasse
Maschinisten 3. Klasse

2. Besondere Löhne werden festgesetzt für:

(§ 5 Absatz 2 des Reichstarifvertrages)

	unter 16 Jahren	von 16 bis 18 Jahren	von 18 bis 16 Jahren	über 16 Jahren
Maurer
Zimmerer
Zementfacharbeiter
Zementarbeiter (Flechter)
Bauhilfsarbeiter
Einschaler für Beton
Platzarbeiter
Tiefbauarbeiter
Bauhilfsarbeiter, die noch nicht	unter 16 Jahren	von 16 bis 18 Jahren	über 16 Jahren
3 Monate im Baugewerbe	16 Jahren	18 Jahren	19 Jahren	19 Jahre
tätig waren
Tiefbauarbeiter, desgleichen
Platzarbeiter, desgleichen
Lehrlinge im 1. Lehrjahr
Lehrlinge im 2. Lehrjahr
Lehrlinge im 3. Lehrjahr

3. Der Lohn für Maurer ist für jede Maurerarbeit, der Lohn für Zimmerer ist für jede Zimmererarbeit zu zahlen.

* Als Tiefbauarbeiten gelten alle Eisenbahn-, Kanal-, Hafen-, Wege-, Straßen- und Chauffeebauten nebst den dazugehörigen Kunstbauten; Brücken- und Kammerstufenbauten, Docks, Hellinge und ähnliche Bauten; Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten, soweit solche nicht der Bergpolizeibehörde unterstehen; Kammerbauten und Baggerarbeiten für Bauten, Festungs- und Befestigungsbauten; Kanalisations- (Eisen-, Schienen-), Wasser- und Gasleitungsbauten, einschließlich der Reservoiranlagen; Kabelverlegungen, Gründungsarbeiten bei Tiefbauten, See-, Fluss-, Weich- und Dammbauten, Uferbefestigungs- und Uferschutzarbeiten; Meliorationsbauten (We- und Entwässerungsanlagen), Uferpflanzungen, Drainierungen, Bodenfruchtbarkeiten, sonstige Erdarbeiten jeder Art, bauliche Unterhaltung von Tiefbauarbeiten.

** Platzarbeiter sind ungelernete Arbeiter, die auf Lager-, Wert- oder Zimmerplätzen nicht als Facharbeiter beschäftigt werden.

*** Zu den Maschinisten 1. Klasse gehören: Baggermeister, Köhlerbaggerführer, Greifbaggerführer. Zu den Maschinisten 2. Klasse gehören: sämtliche Lokomotiv- und Kranführer, Baggermaschinen, Maschinisten an Lokomotiven, Dampfmaschinen, Kaminen und Explosionsmotoren und Schlepperführer. Zu den Maschinisten 3. Klasse gehören: Elektromotorführer, Geizer, die eine sechsmonatige Tätigkeit als Geizer nachweisen können. Als Geizer sollen tunsichtig Leute eingestuft werden, die bereits eine sechsmonatige Berufstätigkeit hinter sich haben.

4. Zu diesen Löhnen werden an besonderen Zuschlägen gezahlt:

5. Die Arbeiter sind zu einer angemessenen Gegenleistung und zur Ausführung der bisher üblichen Arbeiten verpflichtet.

Die Bestimmung, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet sind, berechtigt nicht zu einer Kürzung des festgesetzten Lohnes.

§ 5. Lohnzahlung.

Die Lohnperiode umfaßt in der Regel eine Woche. Ausnahmen vergleiche § 5 Ziffer 6 Absatz 2 Reichstarifvertrag.

§ 6.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 7.

Behandlung von Streitigkeiten.

Schlichtungskommission.

Die innerhalb des Vertragsgebietes zu bildenden Schlichtungskommissionen bestehen aus Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifamt.

Dem Tarifamt gehören an Arbeitgeber und Arbeiter. Den Vorsitz führt Das Tarifamt hat seinen Sitz in

Bezirkslohnamt.

Für das Vertragsgebiet ist zuständig das Bezirkslohnamt in

§ 8.

Durchführung des Lohn- und Arbeitstarifes.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Lohn- und Arbeitstarifes und des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom 5. Juli 1922 und zwar auch bei allen den vertragschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden baugewerblichen Unternehmungen einzusetzen.

Die Vertragsparteien treten dafür ein, daß dieser Lohn- und Arbeitstarif für allgemein verbindlich erklärt wird.

§ 9.

Tarifdauer.

Dieser Lohn- und Arbeitstarif gilt vom an für die Dauer des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom 5. Juli 1922.

den ten 19

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Bezirksverband:

Arbeitsgemeinschaft der deutschen industriellen Bauunternehmungen: Reichsverband des Deutschen Beton- und Tiefbauarbeiters-Tiefbaugewerbes G. S. verband für Deutschland G. S. Bezirksverein Gruppe

Deutscher Bauarbeiterverband.

Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands.

Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Geschäftspapiere.

Den Mitgliedsbüchern, die als Geschäftspapiere an die Zentrale gesandt werden, darf keine Mitteilung beigelegt, auch kein sonstiger Vermerk gemacht werden.

Neue Beitragsklassen.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung in der vorigen Nummer des „Zimmerer“ führen wir nunmehr nachstehend die Beitragsklassen auf, wie solche nach den tarifmäßigen Grundlöhnen, entsprechend dem gegenwärtigen Stand, vom IV. Quartal an in Frage kommen.

Table with 5 columns: Beitragsklasse, Stundenlohn, für die Zentralkasse, für die Lokalkasse, Erwerbslosenbeitrag. Rows 13-24 and 25-36.

Die Beitragsklassenmarken von 13 bis 24 haben eine andere Farbe als die der 25. bis 36. Klasse, im übrigen sind die Beitragsklassen auf der Quittungsmarte durch die Ziffern der Beitragshöhe sowohl als durch die Klassen erkennlich.

Table with 6 columns: Beitragsklasse, Beitrag für die Zentralkasse, Tägliche Unterstützung bei einer Wittwenbauer (bis zu 1 Jahr, über 1 Jahr bis zu 5 Jahren, über 5 Jahre bis zu 10 Jahren, über 10 Jahre).

Die Zahlstellentasterer werden hiermit dringend ersucht, die nicht mehr verwendbaren Marken mit der Abrechnung des 3. Quartals einzusenden und die für die Zahlstelle maßgebenden neuen Marken rechtzeitig zu bestellen.

Von mehreren Stellen ist an den Unterzeichneten die Anfrage gerichtet, ob die Mitglieder der Beitragslisten nach wie vor einzusenden sind und wie die alten Formulare anzubringen seien, da die hierauf vorgegedruckten Rubriken nicht mehr ausreichen!

Hierauf ist zu erwidern, daß die bezeichneten Listen vorüberhand nicht zu entbehren, daher wie bisher vierteljährlich mit dem Kassenschluß einzusenden sind.

Beispiel:

Table with 5 columns: Name, volle Beiträge, Beitragsbeiträge, Erwerbslosenbeiträge, Anzahl der Marken nach Klassen. Example: Anfänger, B., 18, —, —, 4=16.Rl., 9=18.Rl.

Die Spalte „Anzahl der Marken nach Klassen“ muß dazu dienen, in abgekürzter Form darzustellen, welche Klassen in der als bezahlte Beiträge enthaltenen Ziffer in Frage kommen.

Quittung.

In der Zeit vom 1. bis 31. August gingen folgende Beträge aus nachbenannten Zahlstellen beim Unterzeichneten für die Zentralkasse ein:

Aus Machen M 10 000, Ahlen 500, Ahrensburg 40, Aken 1800, Alstedt 7000, Altenburg 18 000, Altenfittenbach 1000, Altlandsberg 939,10, Aternach 2500, Angerburg 3000, Anklam 3059,50, Annaberg-Buchholz 10 000, Apolda 5454,10, Arttern 1497,20, Aßchersleben 7000, Aue 6000, Augsburg 14 600, Auma 2500, Bad Harzburg 5000, Bad Kösen 4200, Bad Orb 2578,30, Bad Schönfließ 1000, Bad Tölz 2739,70, Bad Wildungen 343, Ballerstedt 2800, Bamberg 10 768,70, Barmstedt 1600, Barnstorf 1800, Bartenstein 1000, Barth 1604,20, Bärwalde 1429, Bayreuth 5000, Beegendorf 855,25, Bedum 2300, Behnsdorf 2000, Berchtesgaden 6000, Berlin 309 550,55, Bernburg 9000, Bevensen 1965, Biberach 1140,30, Bielefeld 33 000, Bismark 1894, Blankenburg am Harz 3000, Blankenstein 13,60, Bochum 26 619,50, Bodenem 3000, Boizenburg 4400, Volkshain 5400, Born 8000, Borghorst 2000, Borna 10 000, Brandenburg 18 000, Braunsberg 635, Braunschweig 18 000, Bremen 40 000, Breslau 80 000, Brieg 7297,85, Briesen 2000, Brunschwarten 1000, Büdewitz 1400, Budow 2000, Burg auf Rehmar 5000, Burgstädt 5000, Büttow 4000, Bülow 1200, Calau 1208,50, Camburg 1000, Cammer 3486, Canitz 1221,80, Caffel 20 383,50, Celle 6000, Chemnitz 200 000, Colditz 5250, Creutzburg 3000, Christburg 1008,80, Coblenz 6000, Coburg 10 300, Coswig 5000, Cottbus 4898,80, Crimmitschau 10 000, Cüstrin 7006, Daber 2650, Dahlen 6940, Delitzsch 4500, Dessau 15 000, Detmold 2500, Deutsch Eylau 1655,50, Deutsch Krone 2000, Deutsch Lissa 3000, Dinkelsbühl 2000, Döbeln 5000, Dömitz 2000, Doberan 4000, Domschau 2659,40, Dortmund 25 000, Dramburg 1000, Dresden 248 970,95, Driesen 2000, Drodterfen 1206,65, Düben 1903, Duisburg 25 000, Düren 3500, Düsseldorf 30 000, Eckartsbergen 1000, Eggenforf 1145,30, Eilenburg 9175, Einbeck 789,40, Eisenach 5000, Eising 6000, Emden 10 000, Elmshorn 10 000, Emsteden 2000, Erfurt 22 000, Effen 48 000, Eutin 3000, Falkenstein i. B. 8000, Feldberg i. M. 1120, Flatow 3500, Flensburg 12 001, Forst 8000, Förstle am Harz 5562, Frankenhäusen 3200, Frankenthal 3550, Frankfurt am Main 60 091, Fraustadt 2485,10, Freienwalde a. d. Oder 4000, Freienwalde in Pommern 40, Freising 4000, Freudenstadt 3000, Frieda 1422,50, Friedeberg a. Quais 4000, Friedrichshafen 1000, Friedrichswalde 872, Fulda 2026,70, Fürstentum 5000, Fürsten 100, Gabebusch 3000, Garz a. d. Oder 1200, Geisenkirch 12 000, Gentfin 7000, Gera 10 000, Geringwalde 488, Gerstwalde 2000, Gießen 2000, Glas 581,20, Glauchau 4000, Glogau 3000, Grotzen 3400, Goldberg in Schlefien 300, Gommern 6227,75, Göttingen 5965,10, Görlitz 10 000, Goslar 4050, Gotha 9540, Göttingen 7000, Grafenau 790,80, Gräfenhainichen 5000, Gräfenhain 3000, Gräfenhagen 782,20, Greifswald 2746, Greiz 18 000, Grebesmühlen 3000, Grimma 5000, Groitzsch-Regau 5300, Gronau 3000, Großbodungen 1917,70, Großbreitenbach 4000, Groß-Bülten 773,50, Groß-Zimmern 8000, Groß-Bofern 40,15, Grünberg in Schlefien 4750, Guben 12 000, Guldern 2000, Gumbinnen 5500, Gültrow 1000, Habelschwerdt 2300, Hagen in Westfalen 16 000, Hainichen 6000, Halle a. d. S. 85 000, Hamburg 100 000, Hamm in Westfalen 8000, Hammerstein 700, Hankensbüttel 1500, Hannover 67 000, Hannoversch-Münden 2000, Hattendorf 2203,90, Hattungen 8640, Heilbronn 14 000, Heilbrunn 3000, Helmstedt 3000, Hermsdorf 5000, Heitstedt 6241,20, Herne 4000, Hildesheim 8000, Hirschberg in Schlefien 32 000, Hof 5134,60, Hohenmühlen 5500, Holzhausen 1822,30, Jarmen 1045,45, Jänsch 928,80, Jena 8000, Jechitz 7000, Jüngelstadt 2427,90, Jüterburg 7000, Jüchhoe 5000, Jüterbog 4000, Kaltenkirchen 217, Ramenz 10 000, Karlsruhe 9000, Kappel 409,50, Kattowitz 41 014,40, Keßl 2000, Kiel 10 000, Kirchhain in der Nieder-Laufitz 4000, Kirchheim u. Teck 1136, Klöße 4500, Kolberg 3500, Köln 88 026, Kolzig 657,90, Königsberg in Preußen 20 000, Königshütte 2185,40, Königs-Lutter 1000, Königs-musterhausen 2000, Köslin 5000, Kopenau 2312,70, Kranichfeld 2200, Kremmen 1128,70, Kronach 500, Kriß 4000, Laage 1500, Landed 2447,20, Landeshut i. Schlefien 2611,30, Landsberg an der Warthe 5000, Langelsheim 3000, Langensalza 3000, Lassa 1014,10, Lahn 4500, Lauenburg a. d. Elbe 1000, Lauenburg in Pommern 5000, Lauf 2000, Lauterbach 7000, Lehn 2000, Leisnig 5000, Lengsdorf 1000, Leutkirch 507,50, Liegnitz 18 000, Lindau a. Bodens. 2925, Lobenstein 4000, Lößnitz 8000, Lößlbach 848, Loitz 1572, Lollar 1798,95, Löwen 2200, Lübben-Steinkirchen 4000, Lübeck 29 000, Lüben in Schlefien 3000, Lütz in Mecklenburg 3927,10, Luda 2000, Lütchow 2181,70, Lützenheid 3004, Ludwigslust 1320, Lüneburg 6602,90, Lützenburg 2000, Magdeburg 48 065, Mainz 35 100, Mannheim 106 304,20, Marggrabowa 1350, Marienburg 591,60, Marklissa 2500, Markneufkirchen 2582,30, Marlow 283,60, Marne 1800, Meiborf 1750, Meerane 6000, Memel 2, Remmingen 544,60, Merseburg 20 000, Meseritz 2000, Meuselbach 2000, Meuselwitz 15 000, Meisenburg 1500, Mittisch 5442,35, Minden 12 000, Mirow in Mecklenburg 1800, Mittenthal 100, Wittweida 8000, Mödern 77, Mohrungen 2653,50, Müdenberg 5077,20, Mühlberg a. d. S. 3594,50, Mühlberg 17 288,95, München 120 000, Mündens-Glabach 7000, Münster i. W. 3770, Münsterberg 2403,60, Naunau 4300, Naugard 2000, Neheim 5981,30, Neife 5000, Nerchau 3300, Neubrandenburg 3000, Neubudow 2000, Neugersdorf 10 000, Neulalen 1100, Neumünster 10 000, Neurruppin 10 000, Neumarkt 3122, Neuf 5500, Neustadt an der Orla 4500, Neuwedel 711,40, Neuzelle 4690,30, Neustettin 2000, Norden 2000, Nordern 4000, Nordhausen 6000, Obermarzschacht 2000, Oelitz 8000, Oppeln 20 000, Oranienburg 6000, Ortelshaus 149, Oßchersleben 5100, Osabrück 5000, Osterburg 2000, Palaniden 650, Parchim 2400, Parwiz 1600, Patzschau 2354,60, Penzlin 2800, Perleberg 3500, Piffallen 1120,20, Pinneberg 3500, Pirnawitz 1155, Piffenhausen 128,40, Platze 1900, Plau in Mecklenburg 2000, Plauen im Vogtland 3580,90, Plön 580, Polzin 1170,55, Potsdam 24 000, Priem 2511,60, Pritzwalk 8000, Putlitz 2000, Quadenbrück 1024,80, Radolffzell 2, Rastenburg 3000, Rathenow 5008,20, Reek 1830,90, Reichenbach i. B. 9000, Reichenbach 5000, Reichenb. 2864,80, Reichenbach 4000, Reibitz 2196,40, Rochlitz 2600, Rosenburg in Schlefien 2000,

Der Zentralvorstand.

Rostock in Mecklenburg 7300, Rotenburg in Hannover 1143, Roth a. Sand 5000, Rötze 826,90, Rothemühl 1000, Rudolfsstadt 2500, Saalfeld 8000, Saarbrücken 33 015, Sagan 10 000, Salzgungen 3000, Satow 700, Seehausen, Kreis Wangleben 1382,60, Sorau 3391,40, Süß 2400, Schippenbeil 1420,50, Schleiditz 40, Schleswig 5000, Schleufingen 5000, Schmölln 6000, Schneberdingen 2500, Schönberg in Mecklenburg 2825, Schönebeck 2689,20, Schönheide 4000, Schöningen 132,95, Schönlante 1500, Schreibendorf 284, Schwaa 3324, Schwandorf 2000, Schwebt a. d. Oder 1485, Schwiner in Mecklenburg 2180, Schwiebus 9000, Semb 789,75, Siegen 6096,10, Sigmaringen 1488,20, Soltau 2000, Sülze 2400, Stade 3000, Staßfurt 7000, Stabenhagen 1500, Steinar 5, Sternberg, Bezirk Frankfurt a. d. Ober, 609,50, Stettin 20 000, Stollberg 7900, Stralund 1800, Strasburg in der Uckermark 1665, Straubing 4000, Strehla 2000, Stuttgart 61 392,80, Taiflingen 800, Tangernünde 4800, Tann 1000, Templin 2200, Teterow 8100, Themar 788,90, Tilsit 9000, Timmerode 3000, Tostedt 3007,20, Trebbin 2500, Treuenbrietzen 2091,85, Tribsees 2600, Trier 11 000, Tübingen 4658,60, Uelzen 5263,90, Uetze 2500, Ulm 2500, Uxa 1957,70, Velten 2500, Verden 3000, Willingen 1500, Waldenburg in Schlesien 30 000, Waldshut 1017,80, Wangen 600, Wandorf 563, Waren 5028,40, Warin 800, Warnemünde 3000, Wasserburg 239,15, Wedel 3700, Weilheim 1810,30, Weimar 20 000, Weissenfels 7000, Werda in Sachsen 10 000, Werder an der Havel 3000, Wernigerode 490, Weßlar 2733,45, Wilbhad 1282,60, Wiesbaden 12 000, Wiersbinnen 435, Wilster 2000, Wipfen an der Aller 801, Wipfen an der Luhe 8574,80, Wismar 2154,90, Witten 6000, Wittstodt 796, Wolgast 2076,60, Wolfenhausen 201,30, Wollin in Pommern 2000, Worms 18 297,30, Wusterhausen 3000, Zabna 1470, Jarrentin 3030, Zielenzig 2400, Zittau 60 500, Böhrg 1260, Zossen 10 000, Züllichau 6100, Zwickau 18 668,70, Einzelzahler 614, für Beiträge an die Unterstützungs-kasse 19 628,60, Diverse 2866, für Inverate von Privaten 494, für die süddeutschen Metallarbeiter (siehe besondere Quittung) 15 145.

Für die süddeutschen Metallarbeiter nachträglich: Aus Ahrensböden 250 M., Miesleben 180, Mfchersleben 760, Wärrwalde 115, Drüfel i. M. 145, Büttow i. B. 250, Eberwalde 580, Eimersleben 65, Falkenstein i. B. 445, Frieda 210, Jüda 260, Jüssen 180, Gramsom 415, Großbubungen 200, Gattlingen 860, Kirchheim u. Teck 500, Kröppelin 150, Lütz in Mecklenburg 200, Markneufkirchen 240, Marlow 90, Münster in Westfalen 515, Neubudow 250, Neustadt in Mecklenburg 220, Nichtenberg 85, Rötze 250, Saarbrücken 1985, Sorau 150, Schönberg in Mecklenburg 175, Schwarzburg 110, Stuttgart 4000, Tostedt 230, Uelzen 520, Weferlingen 280, Wittenburg in Mecklenburg 235, Böhrg 240, Zeulenroda 375.

Für diverse der Hauptkassen in Rechnung gestellte Ausgaben gingen folgende Belege ein: Altenfittenbach 235,90 M., Baden 48,40, Bad Deynhausen 845,60, Berlin 3503,05, Bramsche 1391,20, Braunschweig 841, Bremen 14 572,10, Buzlau 474, Burgstädt 2285,40, Crossen 572,60, Danzig 500, Darmstadt 230,10, Delmenhorst 49,50, Dresden 2211,20, Frankfurt a. Main 1867,20, Gera 115,50, Göttingen 808,65, Gotha 200, Grünberg in Schlesien 378,25, Halle 84,20, Hannover 400, Gattlingen 2182,10, Golzhausen 277,30, Kattowitz 320, Königsberg in der Neumark 1002,40, Königshütte 1081,60, Köslin 3870,10, Landsberg an der Warthe 5393,10, Lassa 138,50, Leisnig 100, Lübeck 1175,50, Lüneburg 300, Lyck 628,05, Memel 569,30, Minden 289,50, München 100, Naumburg 300, Neife 77,50, Neuhaus 3343,60, Neuruppin 2663,30, Ohlau 170,60, Oldenburg in Oldenburg 1505,90, Reichenbach i. B. 109,60, Reichenbach 624, Reichenburg 1000, Schönberg in Mecklenburg 165, Schönebeck 3460,70, Stettin 70, Ulm 600, Weimar 150, Weissenfels 3138,20, Weßlar 357,60, Wiesbaden 160, Wilbhad 868,60, Wipfen a. d. Aller 1203,10, Weiz 386,50, Zerbst 2629,20, Zittau 300, Zossen 82,50.

An Quittungen über Erwerbslosen-Unterstützungen gingen folgende Beträge ein (die Beträge für Krankenunterstützung sind mit einem * bezeichnet): Aus Alen *176,40 M., Ahrensböden *76,80, Ahrensburg *67,20, Altenburg *25,20, Altheide *60, Annaberg-Buchholz *110,40, Ansbach *62,40, Arnstadt *112, Aschaffenburg *16,80, Augsburg *390,60, Bad Kissingen *38,40, Bad Kösen *86,40, Bad Lützel *54,60, *150, Bauen *159,60, Bayreuth *126, Bensheim *168, Berchtesgaden *43,20, Bergen a. Rügen *152, Berlin *2249,80, Bielefeld *120,40, Bismarck *67,20, Bitterfeld *596,40, Bielefeld *223,20, Meischerob *25,20, Bochum *158,20, Bozenburg *128,80, Bolkshain *33,60, Borna *29,40, Brandenburg *16,80, Braunschweig *700, Bremen *747,40, Breslau *284,20, Brieg i. Schl. *100,80, Brück i. d. M. 24, *186,40, Brunsbüttel *134,40, Budeburg *112, Burg bei Magdeburg *126, Bülow *67,20, Buxtehude *50,40, Bernstadt *38,40, Calbe *134,40, Cassel *341,60, Chemnitz *391,80, Coburg *274,40, Cobitz *50,40, Cottbus *272,40, Crimmitschau *59, Crossen 16, *236,40, Cüstrin *302,40, Danzig 232,80, *1452,40, Delmenhorst 42, *16,80, Dessau *280, Deutsche-Fronte 42, Dortmund *120,40, Dramburg *33,60, Duisburg *1061,20, Düsseldorf *369,60, Egestorf *237,60, Eilenburg *67,20, Eisenach 112, Eisenberg *16,80, Eising *57,60, Elmshorn *64,40, Ebershausen *68, Erfurt *146,80, Esen *411,60, Fiddichow 234, Hensburg *100,80, Förste a. Harz *384, Frankenhäusen *142,80, Frankenthal *302,40, Frankfurt a. M. *1844,40, Freiburg in Schlesien *16,80, Friedrichshafen *42, Gelsenkirchen *50,40, Gera *439,40, Glauchau *89,60, Gmünd *134,40, Göttingen *230,40, Görlich *343,20, Göttingen *75,60, Gräfenhainichen *25,20, Greiz *226,80, Grimma *102, Gültow *60, Halberstadt *211,20, Halle *917,80, Hamburg 7, *2250, Hamm in Westfalen *96,60, Hannover *480,20, Gattlingen *40,60, Heidenheim *159,60, Hennigsdorf *142,80, Hermsdorf *103,60, Ströbgen in Schlesien *142,80, Golzhausen *100,80, Golzschütz *17,80, Jauer *134,40, Jßstein *100,80, Jena *184,80, Jfenburg *100,80, Jmmenstadt *116,80, Jserlohn *151,80, Jzehoe *235,20, Kabla *25,20, Kamenz 33,60, *46, Karlsruhe *148,40, Rehl *9,60, Rempten *83,20, Rehin *33,60, Riel 21, *1082,60, Königsberg in Preußen *901,80, Königshütte 100,80, Königslutter *124,80, Königswusterhausen *151,20, Kulmbach 50,40, Köln *560, Raage *56,

Landsberg an der Warthe *100,80, Landshut i. B. *48, Langelsheim *100,80, Langenbielau *126, Langenöls *168, Lauenburg an der Elbe *51,80, Laufen *81,20, Lehnin *67,20, Leipzig *1306,20, Liebenwerda *100,80, Liegnitz 287, *123,20, Lindenberg *67,20, Lübeck 218,40, *184,80, Luda 19,60, *33,60, Lützenwalde *58,80, Lübeck *24, Lützenburg *62,40, Magdeburg *366,80, Mainz *52,80, Mainz *103,60, Maldeuten 1195,20, Mannheim *1061,40, Marne *75,60, Meerane *100,80, Memmingen *218,40, Merseburg *172,80, Meuselwitz *70, Minden in Westfalen *33,60, Mülln *82,40, Mühlberg *113,40, Mühlhof 158,40, *592, München *1220,80, Naumburg *33,60, Neubudow *44,80, Neudamm *119,20, Neugersdorf *75,60, Neuhaldensleben *33,60, Neumünster *100,80, Neurode *176,40, Neuruppin *106,40, Neufals *103,60, Neustadt an der Orla *84, Neuzelle *210, Norden *354, Norderney *129,60, Nordhausen *67,20, Nossen *170,80, Nürnberg *450,80, Oelsnitz 11,20, Ohlau *201,60, Ohrdruf *36, Oldenburg *184,80, Opelein *50,40, Osterburg *91,60, Osterwied 348,60, Passau 486,80, Patzkau *172,80, Peine *67,20, Polzin *40, Potsdam *151,20, Preußisch-Ehlan *28,80, Pultitz *36, Raden *72, Rathenow *113,40, Rastenburg *168, Regenwalde *81, Reichenbach im Vogtland *224, Reichenbach *134,40, Reichenstein *120, Reulshagen *494,40, Riefa *207,20, Rimbach *22,40, Roda *163,80, Rogleben *26,40, Rostock *100,80, Rötze *11,20, Rudolfsstadt *159,60, Saalfeld an der Saale *67,20, Saarbrücken 128, *1450,80, Sagan *48, Salzgungen *68,40, Salzweil *88,20, Sand *174, Siegen *33,60, Sohlan *134,40, Sorau *196,80, Spremberg *177,60, Sülze *144, Swinemünde *134,40, Schivelbein *108, Schmölln *67,20, Schönebeck 57,60, *309,60, Schönheide *31,20, Schwarzenberg *44,80, Stargard i. Pomm. *3,40, Starnberg 114, Stabenhagen *67,20, Stettin *466,20, Stolp *57,60, Stuttgart *551,60, Tarnbach *280, Teterow *105,60, Tilsit *50,40, Traunstein *100,80, Tübingen *142,20, Ulm *372, Uxa 67,20, *50,40, Velbert *117,60, Velten *25,20, Willingen *189, Waldenburg in Schlesien *637,20, Waldheim *134,40, Wallendorf 16,80, *54,60, Waltershausen *201,60, Waren *57,60, Wedel *207,20, Weilheim *60, Weimar *198,20, Westerland *92,40, Wiersbinnen *12, Wiesbaden *390,60, Wiesdorf *145,60, Witten *48, Wittenberg *115,20, Woldegt *100,80, Wolgast *62,40, Wittstodt *19,20, Zäberid *50,40, Zerbst *25,20, Zeulenroda *176,40, Zittau *151,20, Züllichau *33,60, Zwenkau *117,60, Zwönitz *64,40.

Arbeitslosenunterstützungen wurden im Juli nach dem im Monat August eingegangenen Quittungen ausgezahlt für 1166 Tage = 3716,20 M. Krankenunterstützungen wurden im Juli nach dem im Monat August eingegangenen Quittungen ausgezahlt für 12 181 Tage = 49 462,40 M.

Adolf Römer, Kassierer.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Briesg und Waldenburg i. Schlesien.

Zentrale Verhandlungen über einen Reichstarifvertrag für Poliere haben am 7. September in Berlin stattgefunden; sie sind gescheitert. Einen ausführlichen Bericht darüber bringen wir in nächster Nummer.

Lohnregelung in Saarbrücken. Den Teuerungszahlen entsprechend, wurde der Lohn vom 1. September an auf 180 M. die Stunde festgesetzt.

Aus Rheinland-Westfalen. Die Verhandlungen für die Tarifgebiete Sauer, Sieger, Münsterland und Lippstadt-Paderborn waren ergebnislos verlaufen. Das Lohnamt in Essen entschied, daß vom 1. September an die Löhne um 60 % zu erhöhen sind. Die Parteien haben der Entscheidung zugestimmt. Verhandlungen für Ost-Westfalen und Lippe-Deimold, die am 5. September in Herford stattfanden, endeten damit, daß die Löhne auf 50 bis 73,50 M. die Stunde festgesetzt sind. Für Bielefeld (Stadt und Land) tritt der neue Lohn am 31. August und für die andern Gebiete am 4. September in Kraft. Für die Zahlstellen Salzuflen und Gütersloh bestehen über die Lohnhöhe noch Differenzen.

Schiedspruch für Unterbaden, Vorderpfalz und angrenzende Teile von Pessen. Am 31. August wurde für dieses Gebiet durch Schiedspruch festgelegt, daß die Löhne um 29 M. die Stunde steigen und zwar vom 1. September an. Der Lohn beträgt somit 75 M. die Stunde und erhöht sich vom 16. September an auf 82 M. Für die Zeit vom 16. bis 31. August wird eine außerordentliche Nachzahlung von 6 M. die Stunde geleistet. Der Schiedspruch ist von beiden Parteien angenommen worden.

Schiedspruch des Bezirkslohnamtes für Thüringen. Nach langwierigen Verhandlungen entschied das Lohnamt wie folgt: Der Spitzenlohn wird vom 1. September an auf 65 M. pro Stunde festgesetzt. Die neuen Löhne gelten für Monat September und kommen, vorausgesetzt, daß beide Teile ihre Zustimmung geben, am 8. beziehungsweise 9. September erstmalig zur Auszahlung. Die neuen Löhne gestalten sich wie folgt:

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
Bisheriger Lohn	42,—	40,75	39,75	36,—
Lohnhöhung	23,—	22,65	22,—	23,80
Neuiger Lohn	65,—	63,40	61,75	59,80

Schiedspruch für die Provinz Sachsen. Am 4. September wurde durch das Bezirkslohnamt entschieden, daß die für August festgesetzten Löhne für den Monat September um 26 M. die Stunde zu erhöhen sind. Den neugeschaffenen Ortsklassen entsprechend, betragen die Stundenlöhne 74, 73 71 und 69 M.

Verhandlungen für das ober-schlesische Industriegebiet am 30. August erbrachten eine Lohnsteigerung um 24 M. die Stunde. Der Lohn beträgt jetzt 75 M. die Stunde.

Erfolgreiche Lohnverhandlungen in Mecklenburg. Die bis 15. September festgesetzten Löhne sind durch neuere Verhandlungen wie folgt geändert: Die am 31. August ge-

zahlten Löhne werden für die Zeit vom 1. bis 15. September um 11,50 M. die Stunde erhöht. Den Lohnklassen entsprechend, betragen die Löhne somit 50, 49,20 und 48,70 M. die Stunde. Am 14. September finden weitere Verhandlungen statt.

Berichte aus den Zahlstellen.

Berlin. Hier fanden aufeinanderfolgend 3 Zahlstellenversammlungen statt. Am 31. Juli erstattete Kamerad Kepschläger Bericht von der Tagung des Bezirkslohnamtes. Er führte aus, daß die Unternehmer es ablehnten, auf freihändiger Basis mit den Arbeitervertretern ein neues Lohnabkommen zu vereinbaren; denn die Metallindustriellen machten ihnen harte Vorwürfe über die hohen Löhne im Baugewerbe, da diese zu neuen Lohnforderungen aller andern Arbeiterkategorien führten. Sie verlangten eine Entschädigung des Bezirkslohnamtes, die die Reichsindizes berücksichtige und auf keinen Fall über 10 % Lohnhöhung hinausgehen dürfe. Die 4 Arbeiterorganisationen hatten sich der Forderung der Zimmerer, den Stundenlohn auf 50 M. zu erhöhen, angeschlossen. Wie in allen früheren Verhandlungen wurde den Unternehmern auch diesmal alles gesagt, was zur Begründung der Forderung unbedingt notwendig war. Vom Kameraden Kepschläger und vom Vertreter der Christlichen wurde ihnen so überzeugendes Material über die gewaltige Preissteigerung vor Augen geführt, daß selbst ihr eigener Beisitzer Dr. Köner die Forderung der Arbeiter nicht übertrieben fand. Die Unternehmer lehnten aber jedes Angebot ab. Ein Vorschlag, sich auf 43,50 M. zu einigen, wurde von den Arbeitervertretern abgelehnt. Schließlich empfahl der unparteiische Vorsitzende als letztmöglicher Vorschlag zur Einigung für die erste Hälfte des August 42 M. und für die zweite Hälfte 45 M. Stundenlohn. Die Abstimmung ergab die Annahme des letzten Vorschlages mit 6 gegen 5 Stimmen. Der Unparteiische stimmte mit dem Arbeitern, während die Unternehmer geschlossen dagegen stimmten. Von einer Diskussion über den Bericht des Kameraden Kepschläger wurde Abstand genommen und dem Schiedspruch gegen eine harte Minderheit zugestimmt. Hierauf wurde beschlossen, die Wiederaufnahme der beiden wegen Streikbruchs ausgeschlossener Kameraden Reich und Krüger beim Zentralvorstand zu befürworten. Sodann wurde Kamerad Krenz als Kontrolleur und Kamerad Pranze in die Schiedskommission gewählt. Unter „Verschiedenes“ machte Kamerad Kepschläger wichtige Mitteilungen über Statistik, Protokolle vom letzten Verbandstag, Ferienfrage und Vertrauensmännerversammlung. Ferner wurde ein Antrag angenommen, den Lehrlingen zum Stiftungsfest freien Eintritt zu gewähren. Von einer Anzahl Kameraden wurde das Vertrauensmännersthem kritisiert. Die anwesenden Kameraden wurden aufgefordert, dafür zu sorgen, daß auf jeder Arbeitsstelle Vertrauensmänner gewählt werden und darüber zu wachen, daß diese nicht zu Handlangern des Kapitals werden. Mit Entrüstung nahm die Versammlung die Mitteilungen des Kameraden Fritsch entgegen, daß sich sogar organisierte Kameraden zur Ausführung von Akkordarbeit hergeben. Selbst der Vorsitzende der Zahlstelle Müncheberg habe sich mit mehreren Kameraden an solcher Arbeit beteiligt. Die Versammlung verlangte, daß die Kameraden sofort zur Rechenschaft gezogen werden. Zum Schluß hielten 2 Herren der Naturheilvereinigung Leipzig kurze interessante Vorträge über Proletarierkrankheiten und deren Verhütung beziehungsweise Beseitigung; sie wurden mit Beifall aufgenommen.

In der Versammlung am 8. August teilte der Schriftführer zunächst mit, daß im „Zimmerer“ Nr. 31 vom 5. August im Bericht von Berlin und Umgegend in dem Satz: „durch die Ausführungen der Kameraden Klante und Hudau“, der Name des Kameraden Hudau irrtümlich hineingeraten ist. Sodann gab Kamerad Kepschläger bekannt, daß zur Regelung der Lehrlingslöhne Verhandlungen mit den Unternehmern stattfanden. Im Anschluß hieran erklärte Kamerad Knüpfer, daß die Untersuchung bezüglich des Akkordes der Kameraden aus Müncheberg im Gange sei. Hierauf referierte Kamerad Kepschläger über die Frage: „Wie stellen wir uns zum Abschluß eines Ortsstarifes.“ Wie notwendig Tarife und Tarifabschlüsse zwischen Kapital und Arbeit seien, gehe am deutlichsten daraus hervor, daß Ende des vorigen Jahrhunderts es nur die Buchdrucker und Zimmerer waren, die ihre Rechte im Arbeitsverhältnis tariflich festgelegt hatten, während Ende des Jahres 1920 bereits 11 624 Tarife zustande gekommen waren, unter die 434 504 Betriebe mit einer Arbeitnehmerzahl von 9 361 525 fielen. Der neue Entwurf des Reichstarifes, der in Hamburg am 9. Juli von den Zentralinstanzen, Gaulleitern und Vertretern der größeren Zahlstellen mit 61 gegen 2 Stimmen angenommen wurde, enthalte gewiß nicht das, was die Arbeiterkategorie fordere. Aber angesichts der Zustände, die einreichen würden, wenn wieder tariflos gearbeitet würde, könne den Kameraden nur empfohlen werden, den Tarif in seiner jetzigen Form anzunehmen. Denn gerade für Berlin komme der Tarif ganz besonders in Frage. Die Unternehmer lehnten es auf alle Fälle ab, ohne Reichstarif einen Ortsstarif abzuschließen, und was das bedeuten würde, darüber könne kein Zweifel herrschen. Vorbei wäre es mit den ganzen prozentualen Vergünstigungen aller Art, wie für Wasser und Schmutzarbeiten, Höherzulage und Fahr- und Laufzeit usw.; ebenso gerate die Werkzeugfrage in Gefahr. Man würde zu schweren Kämpfen kommen, vorausgesetzt, die Kameraden würden auch bei einer schlechteren Konjunktur, als sie augenblicklich sei, es sich nicht gefallen lassen, wenn verjuchert würde, ihnen das zu nehmen, was bis jetzt tariflich festgelegt war. Weil aber auch dies bestritten werden müßte, säßen wir uns gegungen, den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Damit die Einheit der Organisation nicht gestört werde, empfehle er nochmals, dem Abschluß des neuen Ortsstarifes mit den Unternehmern zuzustimmen, was aber nur auf der Grundlage des neuen Reichstarifes möglich sei. In der nachfolgenden Diskussion fehlten sich in längeren Ausführungen die Kameraden Gladow, Knüpfer, Neumann, Klante und Frach für die Annahme des Tarifes ein. Dagegen sprachen die Kameraden Wundersee und Struppatt. Kamerad Kepschläger warnte in seinem Schlusswort in dieser ernsten Situation vor einer tariflosen Zeit, denn das würde einen Sprung ins Dunkle bedeuten. Auf

Antrag wurde bezirksweise abgestimmt und der Abschluß eines neuen Ortsstarifes auf der Grundlage des neuen Reichstarifes mit 81 gegen 76 Stimmen abgelehnt. Inzwischen stellten die Delegierten des Bezirks 25 folgenden Antrag: „Da der Abschluß eines Ortsstarifes eine ernste Angelegenheit und von weittragender Bedeutung für die Mitglieder der Zahlstelle Berlin ist, bei der Abstimmung in den Bezirken jedoch nur der kleinere Teil der Mitglieder anwesend war, beantragt der Bezirk 25 Urabstimmung.“ Nach erfolgter Aussprache über den Antrag wurde er mit 97 gegen 58 Stimmen angenommen. Die Bezirke 23 und 28 beantragten: „Vorstand und Schlichtungskommission werden beauftragt, noch für Monat August ein neues Lohnabkommen zu tätigen, da die jetzigen Löhne längst durch die Teuerung überholt sind.“ Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Am 15. August erfolgte nach einigen geschäftlichen Mitteilungen die Bekanntgabe des Resultats über die Urabstimmung in den Bezirken. Beteiligt haben sich 1884 Kameraden. Davon haben für Abschluß eines Ortsstarifes auf der Grundlage des neuen Reichstarifes 945, dagegen 910 Kameraden gestimmt. Ungültig waren 29 Stimmen. Mühen hat sich die größere Zahl der Kameraden für Abschluß eines Tarifes entschieden. Danach gab Kamerad Nepschläger Bericht von den Verhandlungen am 10. August mit den Unternehmern. Sie hätten um Aufschub ersucht, wie sich die Zimmerer zum neuen Reichstarifvertrag stellten. Daraufhin sei ihnen das Abstimmungsergebnis der Zahlstellenversammlung vom 8. August mitgeteilt und sodann sei über die Ferienfrage und die Lehrlingslöhne beraten worden, wobei die Unternehmer äußerten, daß sie für Lehrlinge nicht Löhne, sondern Entschädigung zahlten. Unsere Forderung sei viel zu hoch. Beantwortet waren fürs erste Lehrjahr 80 %, fürs zweite 60 und fürs dritte Lehrjahr 80 % des Gesellenstundenlohnes; zahlbar jedoch in Wochenlohn. Die Forderung, schon vom 15. August an 50 % Stundenlohn zu zahlen, wurde mit dem Bemerten abgelehnt, daß erst Klarheit über das Tarifabkommen geschaffen werden müsse. Damit war die Verhandlung ohne Resultat beendet. Es wurde nunmehr in die Beratung des neuen Ortsstarifes eingetreten. Vorstand und Schlichtungskommission hatten sich mit den aus den Bezirken hierzu gestellten Anträgen beschäftigt und der Versammlung die neu ausgearbeiteten Paragraphen zur Annahme empfohlen. Kamerad Nepschläger begründete die einzelnen Paragraphen, denen ohne größere Diskussion zugestimmt wurde. Kamerad Beyer stellte zum Schluß den Antrag, daß nach wie vor an der Bezahlung der Regensstunden festgehalten werden müsse. Es soll dies im § 5 Absatz 5 des neuen Ortsstarifes eingefügt werden. Der Antrag fand einstimmige Annahme.

Am Schlusse des 2. Quartals 1922 hatten wir 129 im Zentralverband organisierte Lehrlinge, gegenüber etwa 50 im letzten Jahre. Die erste Lehrlingsversammlung fand am 26. April dieses Jahres in den Muffler-Sälen statt. Anwesend waren 65 Lehrlinge. 9 ließen sich neu aufnehmen. Der erste Vorsitzende, Kamerad Nepschläger, hielt ein Referat über die Entwicklungsläufe, den Zweck und die Ziele des Zimmererverbandes. Er führte des längeren aus, wie unser Verband gegen das Unternehmertum zu ringen hatte, ehe bindende Tarifverträge zustande kamen, so daß wenigstens für kurze Zeit Atempausen eintreten können, um neue Kräfte zu sammeln. Nepschläger bedauerte bei dieser Gelegenheit, daß es leider bis jetzt noch nicht gelungen sei, auch die Lehrlinge in den Tarifvertrag mit einzuschließen. Als Jugendleiter wurde der Kamerad Preuße vorgeschlagen.

Die zweite Lehrlingsversammlung tagte am 21. Juni im Gewerkschaftshaus, Saal 5. Anwesend waren 70 Lehrlinge. 10 Neuaufnahmen waren zu verzeichnen. Der Jugendleiter vom Transportarbeiterverband, Rogon, sprach über Jugendberziehung, Jugendorganisationen, Jugendbildung und Körperpflege der Jugend durch Wandern. Es wurde beschlossen, an der Sonnenwendfeier am 24. Juni, veranstaltet vom Ortsausschuß der Arbeiterjugendorganisationen, in den Gofener Bergen, gemeinsam teilzunehmen.

Zur dritten Lehrlingsversammlung am 16. August im Gewerkschaftshaus, Saal 10, waren 75 Lehrlinge erschienen. Kamerad Preuße schloß in einem Referat: Das Leben und die Entwicklung der kapitalistischen Produktion. Er führte ungefähr folgendes aus: Die älteste Wirtschaftsform war die Eigenproduktion. Durch das Wachsen der Bedürfnisse, hervorgerufen durch den Fortschritt der Kultur und die Zunahme der Bevölkerung, mußte die Produktivität der Arbeit gesteigert werden. Die Teilung der Arbeit und das Handwerk entstanden. Das Kapital, das sich bis dahin nur mit dem Handel beschäftigte, griff Ende des Mittelalters in die Produktion ein und die kapitalistische Wirtschaft begann. Immer weitere Teilung und Maschinenarbeit steigerten die Produktion. Um sich vor Unterbietung und Konkurrenz zu schützen, bildeten sich Kartelle und Trusts, die heute eine enorme Macht darstellen. Kamerad Nepschläger machte hierzu einige ergänzende Ausführungen. Er schilderte des näheren die Zentralisierung des Kapitals und der Betriebe. Kamerad Preuße sprach noch das Gedicht: „Drei Minuten Gehör“, von Th. Tiger, das bei den „Mieder-Krieg“-Demonstrationen vorgetragen wurde. Es wurde beschlossen, am 27. August den Botanischen Garten in Daxtem zu besuchen.

In Nummer 34 des „Zimmerer“ behauptet Kamerad Bludau, daß die Darstellungen im Bericht Nr. 31 des „Zimmerer“ nicht der Wahrheit entsprächen. Dem ist nicht so; alles dort Angeführte kann zu jeder Zeit bewiesen werden. Nur eine Richtigstellung war nötig; sie ist in der nächsten Zahlstellenversammlung (am 8. August) erfolgt. Zu dem im Bericht in Nummer 31 des „Zimmerer“ enthaltenen Satz: „Zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen den Kameraden der politisch rechtsstehenden und der linksstehenden Richtung kam es durch die Ausführungen der Kameraden Klante und Bludau.“ hat der erste Schriftführer in oben angeführter Versammlung erklärt, daß der Name des Kameraden Bludau dort nicht hingehöre. Der Kamerad Bludau war mit der vom Schriftführer abgegebenen Erklärung zufriedengestellt. Anschließend hieran wollte aber Kamerad Bludau noch auf die ganze Angelegenheit eingehen, was von der Zahlstellenversammlung abgelehnt wurde, da der Kamerad Bludau sich in der Versammlung am

29. Mai gar nicht an der Debatte beteiligt hatte. Weiter sagt Kamerad Bludau, daß die Versammlung über meine Resolution empört gewesen sei; auch hier stellt er die Dinge auf den Kopf. Nachdem Kamerad Klante gesprochen hatte, wurde in kürzerer Zwischenzeit dreimal zur Geschäftsordnung Vertagung der Versammlung beantragt, aber jedesmal gegen eine verschwindende Minderheit mit der Begründung abgelehnt, daß die Berichterstattung vom Verbandstage ihre Erledigung finden solle. Was Kamerad Bludau sonst noch in Nummer 34 des „Zimmerer“ in seiner „wahrheitsgemäßen Darstellung“ in bezug auf die Zellen- und Fraktionsbildung behauptet, so muß dazu gesagt werden, daß gerade er es war, der fast jedesmal, wenn nicht nach seiner Ansicht beschlossen wurde, seine Anhänger aufforderte, den Saal zu verlassen, worauf sie gleich neben dem Gewerkschaftshaus eine Sitzung abhielten, die bis zur nächsten Zahlstellenversammlung wiederholt wurde. Genau so steht es mit der „wahrheitsgemäßen Darstellung“ bezüglich der Vorstandswahl. Im Bericht Nr. 31 des „Zimmerer“ ist schon angeführt, daß Kamerad Bludau zur Zahlstellenversammlung am 27. Februar 1922 einen Antrag eingereicht hatte, der auch den Satz enthielt: „Den Namen der Kandidaten ist die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei beizufügen.“ Weiter will ich auf die „wahrheitsgemäße Darstellung“ nicht eingehen. Ich werde trotz aller Angriffe gegen mich im Interesse der Zahlstelle Berlin und Umgegen alle meine Kräfte zur Verbesserung der politischen und wirtschaftlichen Lage aufbieten. Für Kamerad Bludau ist nur die Richtung Amsterdamm maßgebend; alles andere ist minderwertig. Diesen Gedanken vertritt er in fast jeder Versammlung; das nennt er dann „den Verband schützen“.

Zum Schlusse erkläre ich nochmals, daß der Versammlungsbericht in Nummer 31 des „Zimmerer“ aufrechterhalten wird. Ich wünsche nur, daß die Redaktion das zur Vorstandswahl 1922 vom Kameraden Bludau und Genossen herausgegebene Flugblatt (falls der Raum es gestattet) veröffentlicht; denn daraus würde jeder, der die Berliner Verhältnisse nicht kennt, den nötigen Aufschluß erhalten. Den Raum des „Zimmerer“ werde ich in dieser Angelegenheit nicht mehr in Anspruch nehmen.

Wilhelm Nepschläger.

(Anmerkung der Redaktion: Dem Wunsche auf Veröffentlichung des erwähnten Flugblattes können wir nicht entsprechen, wie wir auch den Raum des „Zimmerer“ zu weiteren Auseinandersetzungen in dieser Sache nicht zur Verfügung stellen können. Sollen sie weitergeführt werden, dann kann das zweckmäßigerweise nur in den Berliner Zahlstellenversammlungen geschehen.)

Dresden. Am 10. August fand in den „Annen-Sälen“ eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Kamerad Schönfelder, Hamburg, sprach über „Wirtschaftsleben und Gewerkschaftskampf“. Der Referent gab einen Ueberblick von der Vorkriegs- bis in die neueste Zeit. Seine leichtverständlichen Ausführungen zeigten, welche Schwierigkeiten und großen Aufgaben die Gewerkschaften zu überwinden hatten. Es sei an der Zeit, daß die Gewerkschaften die nötigen geschulten Kräfte schaffen, um an dem Aufbau unseres Wirtschaftslebens mitzuhelfen. Dazu gehöre aber auch, daß sich alle Kameraden nicht nur als zahlende, sondern auch als tätige Mitglieder zur Verfügung stellen, um aus dem Zusammenbruch herauszukommen. Reicher Beifall lohnte die Ausführungen des Referenten. Aus der ruhigen und sachlichen Aussprache konnte der Referent in seinem Schlusssatz feststellen, daß die Versammlung mit seinen Ausführungen einverstanden war. Mit einem Hoch auf den Verband wurde die Versammlung geschlossen.

Am 19. August gab der Gauleiter, Kamerad Köhler, in einer gut besuchten Mitgliederversammlung im „Volks-Haus“ den Abschluß der Verhandlungen zum neuen Lohn- und Arbeitstarif für den Bezirk Ostschlesien bekannt. Er teilte mit, daß die §§ 1, 2 und 3 unverändert nach dem alten Tarif bestehen geblieben sind. Der Stundenlohn betrage 48 M; hinzu komme noch ein Zuschlag von 2 M für Großstädte. Durch diesen Einheitslohn sind alle Lohnklassen aufgehoben. Als Neuerung von wichtiger Bedeutung sei, daß die Lehrlingslöhne nun tariflich geregelt sind. Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahre 15 %, im dritten Halbjahr 20 %, im vierten Lehrhalbjahr 25 %, im fünften Lehrhalbjahr 30 % und im sechsten Lehrhalbjahr 40 % des entsprechenden Facharbeiterlohnes. Wer nach dem sechzehnten Lebensjahre in die Lehre tritt, erhält auf diese Höhe 10 % mehr. An Zuschlägen werden gezahlt: Für Ueberstunden 20 %, für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit 50 %, für Wechselarbeiten, für Nachtstunden 10 %, für heiße und schwarze Arbeiten 10 %, für Gerüstbau über 20 m 10 %, für Karbolinumarbeiten (Dauer 2 Stunden) 10 %. Lehrlingen werden diese Zuschläge nach dem Facharbeiterlohn berechnet. Für Werkzeuggeld wird 1 1/2 % des wöchentlichen Lohnes vergütet. Das Werkzeug ist wie im alten Tarif bestehen geblieben. Kilometergeld wird gezahlt, wenn die Entfernung von der Mitte des Betriebsortes oder vom Wohnort des Arbeiters aus größer als 5 km ist, wie folgt: von 5 bis 7 km 35 % des Stundenlohnes, bei größerer Entfernung für jeden Kilometer 3,5 % mehr. Der tägliche Auslösesatz beträgt 6 % des Wochenlohnes. Bei weniger als 4 Wochen Dauer auswärtiger Beschäftigung erhöht sich dieser Satz um 15 %. Unverheiratete erhalten 15 % weniger. — In der Aussprache kritisierten einige Redner, daß im neuen Vertrage die Worte: „Regensstunden können eingearbeitet werden“ hineingebracht worden sind. Die Versammlung war hierzu der Meinung, Regenszeit einarbeiten könne es für uns Zimmerer niemals geben. Die Abstimmung ergab eine Mehrheit für die Annahme des neuen Lohn- und Arbeitstarifs.

Die Lehrlingslöhne im Großstadtbereich Dresden betragen: im ersten Lehrjahre 9,45 bis 12,60 M, im zweiten Lehrjahre 12,60 bis 19 M, im dritten Lehrjahre 19 bis 24,90 M; bei Lehrbeginn nach dem sechzehnten Jahre im ersten Lehrjahre 12,60 bis 19 M, im zweiten Lehrjahre 19 bis 24,90 M, im dritten Lehrjahre 24,90 bis 30,80 M. Schulkosten werden im Innungsbezirk Dresden voll und im Bezirk Blasewitz bis zu 3 Stunden vergütet. — An dieser Stelle sei noch auf das dreißigjährige Stiftungsfest der Zahlstelle Dresden, das am 22. September im Kristallpalaß stattfindet, hingewiesen.

Gleitwitz. Am 3. August fand im Gewerkschaftshause eine Versammlung statt. Anwesend waren Gauleiter Schwob und Gauleiter Roskoff. Kamerad Schwob wies in seinen Ausführungen darauf hin, daß die politischen Verhältnisse in Oberschlesien auch im Gewerkschaftsleben Änderungen hervorgerufen haben. Während die maßgebende Zahlstelle früher Kattowitz i. Oberschl. war, mußte sie jetzt, da Kattowitz durch das Senfer Dittat zu Polen gefallen ist, nach Gleitwitz i. Oberschl. verlegt werden. Dadurch fallen der hiesigen Zahlstelle besonders wichtige Arbeiten zu. Er empfiehlt deshalb, sofort zur Vorstandswahl zu schreiten. Gewählt wurden die Kameraden Walter als Vorsitzender, Roskoff als Kassierer, Chrannek als Schriftführer, ferner die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren. Gleichzeitig wurden auch die Delegierten für das Gewerkschafts-tariff gewählt. Nach kurzen Ausführungen des Kameraden Schwob wurde die Versammlung mit einem Hoch auf den Zentralverband der Zimmerer geschlossen.

Leipzig. Am 18. August fand im großen Saal des Volkshauses eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Nach eingehender Beratung über Abschluß eines Bezirks- oder örtlichen Tarifvertrages entschied sich die Mitgliedschaft für den Abschluß eines Bezirksstarifvertrages für Westschlesien. Die Versammlung beauftragte auf Grund dieses Beschlusses die Mitglieder des Gauborstandes, in der Gaufonferenz für Westschlesien für Annahme des Bezirksstarifvertrages einzutreten. Der Bezirksstarifvertrag für das Gebiet Westschlesien selbst wurde am 15. und 16. August in Leipzig und am 18. August 1922 in Dresden ausgearbeitet und den Mitgliedschaften zur Annahme unterbreitet. Ausschlaggebend für die Annahme war, daß für den Freistaat ein Einheitslohn für die Facharbeiter, für die Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter festgelegt und für die Großstädte Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen und Zwickau ein besonderer Teuerungszuschlag auf den Einheitslohn vereinbart wurde. Alle tariflichen Zuschläge sowie Entschädigungen der Lehrlinge regeln sich prozentual nach dem vereinbarten Grundlohn. Die einheitliche Regelung der Entschädigung für Lehrlinge in einem so großen Bezirk wie Westschlesien, tariflich festgelegt, kann als Erfolg gebucht werden. Allerdings weigern sich nach den Meldungen aus den Betrieben die Unternehmer, den Lehrlingen die Ferien auf Grund der Bestimmungen des Reichstarifvertrages zu gewähren. Diese Auffassung der Unternehmer ist falsch. Nach dem klaren Wortlaut des Reichstarifvertrages, § 1 Absatz 8 sowie § 9 Absatz 1, sind auch für Lehrlinge Ferien zu gewähren. Das Lohnabkommen, das zur Annahme mit auf der Tagesordnung stand, wurde mit Mehrheit von den Mitgliedern der Zahlstelle Leipzig angenommen. Demnach regelt sich der Lohn für die Lohnbezirke Leipzigs vom 18. August bis 31. August 1922 wie folgt:

In allen Lohnbezirken Leipzigs wird für Zimmerer ein Stundenlohn von 48 M gezahlt, für den Bezirk Groß-Leipzig, Liebertowitz und Stadt Leucha kommt dazu ein Teuerungszuschlag von 2 M pro Stunde. Für Ueberstunden werden 20 %, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 %, für alle übrigen zuschlagspflichtigen Zimmerarbeiten 10 % vom Grundlohn (48 M) pro Stunde vergütet. Werkzeuggeld beträgt 1 1/2 % des Grundlohnes, gleich 72 M pro Stunde. An Kilometergeld wird vergütet: über 5 bis 7 km 35 % des Grundlohnes, gleich 16,80 M; von 7 bis 8 km 38,5 % des Grundlohnes, gleich 18,50 M, für jeden weiteren Kilometer 3,5 % des Grundlohnes, gleich 1,70 M. Auslösung regelt sich wie folgt: 6 % des Grundlohnes, bei kürzerer Arbeitsdauer als 4 Wochen 15 % mehr; ledige Berufsgenossen erhalten 15 % weniger; demnach die Zimmerer bei über 4 Wochen Arbeitsdauer: Verheiratete 181 M, Ledige 111 M; bei unter 4 Wochen Arbeitsdauer: Verheiratete 150 M, Ledige 128 M pro Arbeitstag.

Die Entschädigung der Lehrlinge wird nach dem neuen Bezirksstarifvertrag prozentual zum Gesellenlohn geregelt und beträgt:

	für Groß-Leipzig, Liebertowitz und Stadt Leucha	für Markranstädt und die Banndörfer
im 1. Lehrhalbjahr	10 % = 6,80 M	4,80 M
" 2. "	15 % = 9,20 "	7,20 "
" 3. "	20 % = 11,60 "	9,60 "
" 4. "	25 % = 14,00 "	12,00 "
" 5. "	30 % = 16,40 "	14,40 "
" 6. "	40 % = 21,60 "	19,20 "

für jede Arbeitsstunde. Lehrlinge, die bei Lehrbeginn über 16 Jahre alt sind, erhalten 10 % über die vorstehenden Sätze; für Lehrlinge über 19 Jahre gilt freie Vereinbarung. Werkzeuggeld, Karbolinenumzuschlag, Kilometergeld und Auslösung erhalten die Lehrlinge in gleicher Höhe wie die Gesellen, die übrigen Zuschläge werden für Lehrlinge in Hundertfachen ihrer stündlichen Entschädigung berechnet. Nach Erledigung einzelner Berufsangelegenheiten wurde darauf hingewiesen, daß sich die Zimmerer Leipzigs in ihren Versammlungen nicht allein mit Lohnbewegungen zu beschäftigen haben, sondern daß es auch notwendig sei, alle wirtschaftlichen und die damit eng verbundenen politischen Fragen durch besondere Vorträge zu behandeln, damit sich der sozialistische Gedanke in die Köpfe der Berufsgenossen einbohre und gesunden, urteilsfähigen Nachwuchs schaffe. In diesem Sinne schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Stegwitz. Am 4. August fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende teilte mit, daß am 27. Juli erneut über eine Teuerungszulage in Breslau verhandelt worden sei. Als Forderung wurden von den Arbeitern in der Vorbesprechung 10 M aufgestellt. Diese Forderung wurde von den Unternehmern mit der Begründung abgelehnt, daß die Teuerungsziffer für Breslau nur 6,80 M ergebe. Die Parteien einigten sich dahin, den Schlichtungsausschuß anzurufen, der am 31. Juli folgenden Schlichtungs-fälle: Vom 1. August an ist eine Teuerungszulage von 8,50 M und eine von 40 auf 50 M erhöhte Werkzeugzulage für die ganze Provinz zu zahlen. Das ergab für Stegwitz einen Stundenlohn von 39,60 M. Die Versammlung stimmte dem Schlichtungsbescheid nach kurzer Aussprache zu. Ferner gab der Vorsitzende bekannt, daß nunmehr der Reichstarif in abgeänderter Form von beiden Parteien angenommen sei. Ueber weitere Abmachungen soll in Kürze bezirklich verhandelt werden. In der Aussprache wurde von der Versammlung gewünscht, daß die Ferienfrage so bald als möglich zum Abschluß gebracht wird. Im Anschluß hieran wurde ein Schreiben der Gauleitung bekanntgegeben, worin Beschlüsse ge-

führt wird, daß von verschiedenen Kameraden der Achtstundentag, um den jahrelang gekämpft worden sei, nicht eingehalten werde. Die Zahlstellen sollten mit schärfsten Mitteln gegen solche Kameraden einschreiten.

Am 26. August tagte unsere regelmäßige Mitglieder-versammlung. Zunächst gab der Vorsitzende Aufschluß über die Beitrags- und Unterstützungssätze. Die Höhe der Unterstützungen richtete sich nach der Mehrzahl der in den letzten 26 Wochen geleisteten Beiträge. Der Vorstand habe in seiner letzten Sitzung zur Beitragsfrage Stellung genommen und empfehle vom September an in der 16. Beitragsklasse Beiträge zu leisten. Diefem Vorschlage stimmte die Versammlung einstimmig zu. Kamerad Sobel schilberte hierauf die wirtschaftlichen Nöte der Baugenossenschaften. Diese haben die Geschäftsleitung bemogen, Mittel und Wege zu finden, die finanzielle Grundlage zu heben und durch Spareinlagen und Darlehen die Genossenschaft mehr und mehr von den Banken unabhängig zu machen. Die Sicherheit angelegter Kapitalien verbürgten die ins Unermeßliche gestiegenen Werte an Material und Geräten, die im Betriebe liegen. Für jeden Kameraden müsse es ein Ansporn sein, für die Genossenschaft zu werden, da die Gewerkschaften als solche großen Einfluß auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen ausgeübt haben. Die Ferienfrage sei ebenfalls von den sozialen Baubetrieben zuerst gelöst worden. In „Verbandsangelegenheiten“ wurde der Wunsch ausgesprochen, daß Lohnverhandlungen künftighin vierzehntägig stattfinden.

Neufals a. d. Ober. Am 8. August tagte unsere Monatsversammlung; sie war gut besucht, 67 Kameraden waren erschienen. Zunächst wurde der Kartellbericht erstattet, dann folgte die Bekanntgabe der Abrechnung vom 2. Quartal durch den Kassierer; ihm wurde Entlastung erteilt. Als Entschädigung für den Vorstand wurden 5 % bewilligt und für den Hilfskassierer pro Marke 1 M. Danach wurde Kamerad Pfeffe als Kartellbelegierter gewählt und die Entschädigung des Kartellbelegierten von 10 auf 20 M. erhöht. Hierauf erstattete der Vorsitzende Bericht von den Lohnverhandlungen. Er schilberte den Gang der Verhandlungen und teilte mit, daß die Unternehmer sich jetzt wieder an den Schiedspruch von Breslau halten wollten, so daß wir nicht darüber hinaus konnten, sondern die 8,50 M. Lohn-erhöhung annehmen mußten. Eine wesentliche Rolle spielte die Verhelfungsfrage. Durch Festsetzung eines Progenverhältnisses zum Gejellenlohn sind auch unsere Lehrlinge in ihren Lohnverhältnissen gebessert. Anschließend wurde als Ursache des Streiks bei Wagh & Freitag bekanntgegeben die Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes der Firma Gruschwitz. Nach einer langen Auseinandersetzung beschloß die Versammlung, den Zimmerer Defert aus dem Verbands auszuscheiden.

Pulsnitz. Seit Anfang Juli ist die alte Verwaltungsstelle Pulsnitz der Zentralrentenkasse wieder ins Leben gerufen worden. Grund dazu war hauptsächlich die Geldentwertung und das unzureichende Krankengeld. Die Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle findet Sonntag, 17. September, nachmittags 2 Uhr, im Bürgergarten, Ohorner Straße in Pulsnitz, statt. Erscheinen aller Mitglieder, auch anderer Kameraden, ist dringend erwünscht. Anmeldungen nimmt jederzeit entgegen Mag. Gähler, Zimmerer, Lichtenberg Nr. 125.

Niesau. Am 21. August fand unsere Mitgliederversammlung statt. Eingangs erstattete der Vorsitzende Bericht von den Verhandlungen am 15. und 16. August in Leipzig. Nach kurzer Aussprache fand das Lohnabkommen Annahme. Unser Stundenlohn beträgt demnach vom 18. bis Ende August 48 M. Anschließend berichtete der Vorsitzende über die Verhandlungen zum Abschluß eines neuen Bezirksarbeitsvertrages. In der Debatte wurde von einigen Rednern die Tatsache hervorgehoben, daß der neue Vertrag nicht alles das gebracht habe, was wir erwartet hätten. Trotz dieses Mangels war man der Ueberzeugung, daß die vertragliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen immerhin eine gewisse Sicherheit bietet bei absteigender Baukonjunktur, wie sie sich gegenwärtig bei uns, ja schließlich in ganz Deutschland, bemerkbar mache durch das Fallen der deutschen Markt. Dadurch sei ein Zustand geschaffen, der gerade uns als Bauhandwerker mit Sorge erfüllt, da wir schließlich dem ärgsten Wohnungssehd ohnmächtig gegenüberstehen, infolge des wahnwitzigen Steigens der Baumaterialien. Wenn nicht alles das in Frage gestellt sein sollte, was von sozial geleiteten Gemeinwesen bisher für den Wohnungsbau getan wurde, müsse man zur Bewirtschaftung der Baustoffe zurückkehren, denn so könne es nicht weitergehen. — Weiter erstattete Kamerad Eßling den Kartellbericht und machte Mitteilung von der Gründung einer Jugendorganisation der Gewerkschaften. Nach kurzer Aussprache fand dieser Beschluß Zustimmung. Weiter bemängelte er, daß die Arbeiter unserer Sozialversicherung, speziell der Krankenversicherung, nicht das Interesse entgegenbringen, das sie von allen Versicherten verdienen. Ferner ersuchte der Vorsitzende die Niesauer Zimmerer, mit der Ferienreise zu beginnen, sofern die vertraglichen Bedingungen erfüllt seien. Dem Vorschlage des Vorsitzenden, für jedes Mitglied einen Vertrag drucken zu lassen, wurde zugestimmt. Mit einer Mahnung des Vorsitzenden an die Kameraden, treu zur Organisation und zur Arbeiterfrage zu stehen, schloß die Versammlung.

Sprottau. Am 18. August fand unsere Monatsversammlung statt. Zunächst wurden vom Vorsitzenden zwei Schreiben bekanntgegeben. Von einem Kameraden wurde beantragt, den Beitrag zu erhöhen; dieser Punkt wurde aber zurückgestellt, da die Höhe noch nicht dementsprechend sind. Ferner wurde auch angeregt, daß im Kartell dahin gewirkt werden soll, daß das Berliner Abkommen durchgeführt wird. Auch wurde der Antrag gestellt, daß Kameraden, die aus dem Verbands ausscheiden, im Beruf weiterarbeiten und später wieder eintreten wollen, eine Strafe von einem Tagelohn zahlen müssen. Die Strafgebühren für versäumte Versammlungen sollen durch Extramariken erhoben werden. Hierauf wurden auch noch weniger wichtige Angelegenheiten erledigt.

Stettin. Unsere Mitgliederversammlung tagte am 1. August. Nach Entgegennahme der Abrechnung, die von den Revisoren geprüft war, wurde dem Kassierer Entlastung er-

teilt. Hierauf erstattete Kamerad Franzsch Bericht von einer Sitzung am 25. Juli, die zwecks Beilegung der Differenzen zwischen unserer Zahlstelle und der Betriebsrätezentrale getagt hatte. Das ist zum größten Teil geschehen, so daß die Versammlung dem Anschluß an die Betriebsrätezentrale zustimmte. Weiter wurde über die Lohnverhandlungen am 28. Juli berichtet; sie hatten zum Ergebnis, daß vom 1. bis 31. August ein Stundenlohn von 41,80 M. einschließlich Werkzeuggeld festgesetzt wurde. Dieses Ergebnis wurde von der Versammlung gegen eine geringe Minderheit angenommen. Im Anschluß hieran wurden noch einige Verbandsangelegenheiten erledigt.

Baugewerbliches.

Die „Soziale Bauwirtschaft“, das Organ der Verbandes sozialer Baubetriebe, sieht sich genötigt, den Bezugspreis für das vierte Vierteljahr zu erhöhen, und zwar für Gewerkschaftsmitglieder auf 60, für Postbezieher auf 100 M. Die Ursachen der Erhöhung sind die gleichen wie bei der gesamten Presse: Steigerung der Herstellungskosten. Allein die Druckkosten für die „Soziale Bauwirtschaft“ sind seit Januar dieses Jahres um das Fünfeinhalbfache gestiegen. In dem nämlichen Verhältnis haben sich die übrigen Kosten erhöht. Eine Erhöhung des Bezugspreises war deshalb unvermeidlich, zumal die Herstellungskosten sich noch dauernd verteuern. Kein Bezieher der „Sozialen Bauwirtschaft“ darf deshalb der Preis-erhöhung wegen das Blatt abbestellen, vielmehr ist notwendig, neue Bezieher zu werben; denn nur dadurch dürfte die Erhaltung des Blattes, das der Sozialisierung des Baugewerbes und damit Allgemeininteressen dient, möglich sein.

Berufliche Fortbildung für Zimmerer.

Streb-samen Hamburger Zimmerern ist Gelegenheit gegeben, sich in ihren freien Stunden beruflich weiterzubilden durch die an der Siemens-Gewerbe-Akademie, Hamburg, Stein-damm 81, bestehenden technischen Abendkurse, die es ermöglichen, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit, sich in Theorie, Veranschlagen und Entwürfen auszubilden. Aus dem Lehrplan geht hervor, daß in der Abteilung Hochbau unterrichtet wird über Mauerkonstruktionen, Holzkonstruktionen, Gewölbebau, Entwerfen von Etagenhäusern, Geschäfts-, Beamten- und Einfamilienhäusern, öffentlichen Gebäuden, über Veranschlagen, Ausführung, Eisenbetonbau, Feldmessen und Nivellieren, Mathematik, Festigkeitslehre, Statik usw. Der Unterricht ist viermal wöchentlich abends, entweder in der Gruppe von 6 bis 8 Uhr, oder in der Gruppe von 8 bis 10 Uhr und Sonnabend abends von 6 bis 10 Uhr. Die Gruppe ist wählbar, so lange Platz in ihr ist. Der Unterricht besteht aus Vorträgen und Konstruktionsübungen, in denen Entwürfe in der von der Praxis geforderten Art angefertigt werden. Für die Aufnahme ins I. Semester genügt Volksschulbildung. Der Unterricht ist so anschaulich gehalten, daß jeder durchschnittlich Begabte folgen und das angestrebte Ziel erreichen kann. Nach dem Studium kann man sich einer Prüfung unterziehen. Ueber die bestandene Prüfung werden Zeugnisse ausgehändigt, die über das Maß der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Aufschluß geben. Der Unterricht wird von Architekten, Ingenieuren und Landmessern erteilt, die Hochschulbildung, langjährige Praxis und Berufserfahrung haben. Das neue Unterrichtshalbjahr beginnt gegen Mitte Oktober. Auskunft und Programme kostenlos, täglich abends von 7 bis 8 Uhr in der Lehranstalt, Steinbamm 81. In Anbetracht der großen Bedeutung, die eine gute theoretische und zeichnerische Ausbildung, im Verein mit praktischer Erfahrung, im Berufsleben hat, sei hiermit auf die Siemens-Gewerbe-Akademie hingewiesen.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Aus der Gewerkschaftsbewegung in Schweden. Der schwedische Gewerkschaftskongress hat, so lesen wir im „Vorwärts“, die Umbildung der Gewerkschaften zu Industrieverbänden beschlossen. Daran wird in der deutschen Gewerkschaftsbewegung niemand Anstoß nehmen. Wenn in Schweden alle Voraussetzungen für eine derartige Umbildung gegeben sind und diese selbst für die Gewerkschaften zur Notwendigkeit geworden ist, dann hat der Kongress schließlich nur den Schlusssatz unter eine Entwicklung gesetzt, die sich, wie wir annehmen, im Laufe der Jahrzehnte des Bestehens der Gewerkschaften in Schweden vollzogen hat. Der „Vorwärts“ knüpft jedoch an die Mitteilung dieses Beschlusses diese Bemerkung:

Der schwedische Gewerkschaftskongress, der für die skandinavischen Länder von überragender Bedeutung ist, hat nun auch mit der überlebten Form der Berufsorganisation Schluß gemacht. Wir begrüßen diesen Beschluß deshalb, weil er den schwedischen Gewerkschaften die Gelegenheit gibt, ihre Organisationen den neuen Anforderungen anzupassen, die auf dem Gebiete der Durchdringung der Betriebe und der Vorbereitung der Sozialisierung liegen. Mit den alten Begriffen von Berufs-, Industrie- oder Betriebsorganisation kommt man da nicht mehr aus. Die Gewerkschaften müssen sich den neuen Bedingungen — wir verweisen hier nur auf die vertikale Konzentration — anpassen, wollen sie nicht mit ihrer Wirtschaftspolitik ins Hintertreffen geraten.

Es ist natürlich Sache des „Vorwärts“ oder seines gewerkschaftlichen Redakteurs, die Form der Berufsorganisation für überlebt zu halten oder nicht. Daß diese Ansicht in der deutschen Gewerkschaftsbewegung nicht allgemein geteilt wird, beweist, daß in Deutschland neben Industrieorganisationen noch zahlreiche, teils sehr leistungsfähige Berufsorganisationen bestehen, die in der Erfüllung ihrer Aufgaben, auch der vom „Vorwärts“ nicht umrissenen, den Industrieverbänden durchaus nicht nachstehen. Tausende von „Vorwärts“-Lesern sind Mitglieder von Berufsorganisationen; sie werden von der Einschätzung ihrer gewerkschaftlichen Organisation durch den „Vorwärts“ kaum sonderlich erbaut sein.

Versammlungsanzeiger.

- Montag, den 18. September:**
Potsdam: Abends 7½ Uhr in Nowawes bei Siemte, Wallstraße.
- Dienstag, den 19. September:**
Düsseldorf: Abends 7 Uhr bei Windhoff, Gasenstr. 9.
Eimshorn: Abends 8 Uhr. — Langensalza: Nachm. 5 Uhr im „Unteren Felsenkeller“.
- Mittwoch, den 20. September:**
Rangard: Abends 8 Uhr bei Bädermeister Gabrecht, Greifenberger Straße. — Oschersleben: Abends 7½ Uhr bei Montag, Sackstr. 1.
- Donnerstag, den 21. September:**
Greifswald: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.
- Freitag, den 22. September:**
Sprottau: Nachm. 5½ Uhr bei Stübner.
- Freitag, den 24. September:**
Arnswalde: Nachm. 8 Uhr im „Goldenen Löwen“, Mittelstr. 5. — Beckum: Vorm. 9 Uhr im Lokal von Trampe. — Bergen a. Rügen: Nachm. 8 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“. — Bitterfeld: Nachm. 8 Uhr in Roitsch im Gasthof „Zur Glocke“. — Duisburg, Bezirk Sterkrade: Vorm. 10 Uhr im „Rheinischen Hof“. — Erkner: Nachm. 4 Uhr bei Grund, Königstr. 52. — Gelsenkirchen, Bezirk Buer: Vorm. 10 Uhr bei Rahtob, Hagenstraße. — Stadthagen: Nachm. 8 Uhr im „Schaumburger Hof“. — Treptow a. d. Tollense: Nachm. 4 Uhr bei Pohl, Brandenburger Straße 7.

Anzeigen.

Nachruf.

Am 30. August starb nach kurzer Krankheit unser langjähriges und treues Mitglied, der Kamerad **Peter Rittersberger** im Alter von 58 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihnen **Die Kameraden der Zahlstelle Aachen u. Umg.**

Nachruf.

Am 23. August starb an Blutvergiftung unser Kamerad **August Oelschläger** (Bezirk 16) im Alter von 64 Jahren.

Am 20. August starb an Blutvergiftung unser Kamerad **Otto Zippel** (Bezirk 4) im Alter von 68 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihnen **Die Kameraden der Zahlstelle Berlin und Umg.**

Nachruf.

Am 29. August starb an den Folgen eines Unfalles unser treuer Kamerad **Niko. Kolodzowski** (Bezirk Oberhausen) im Alter von 54 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm **Die Kameraden der Zahlstelle Duisburg u. Umg.**

Nachruf.

Am 28. August starb infolge eines Unglücksfalles unser treuer Kamerad **August Ladusch** im Alter von 21 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm **Die Kameraden der Zahlstelle Niesitz u. Umg.**

Wehrere Zimmerer stellt ein

Fr. Witt, Baugeschäft, Glückstadt.

Zahlstelle Hamburg u. Umgegend.

Am Sonnabend, 30. September, 39. Stiftungsfest im großen Saale und familiären Nebenräumen des Gewerkschaftshauses. Verbunden mit Gesangs-vorträgen, Feste, Verlosung usw. Saalöffnung 7 Uhr, Beginn 7½ Uhr. — Die Mitglieder werden ersucht, durch Einführung von Angehörigen und Bekannten für rege Beteiligung Sorge zu tragen. Lehrlinge haben durch Vorzeigung des Mitgliedsbuches freien Zutritt. Zahlreichen Besuch erwartet **Das Festkomitee.**

Zahlstelle Mainz.

Die Mitgliederversammlung am 3. September im „Goldenen Pflug“ beschloß, künftighin auch in unserer Zahlstelle die Versammlungskontrolle durchzuführen, und zwar durch Abstempelung im Mitgliedsbuch. Jeder Kamerad muß mindestens zwei Drittel der Versammlungen im laufenden Jahre besucht haben, wenn er voll und ganz die lokalen Unterstützungen in Anspruch nehmen will. **Der Vorstand.**

Willi Rössner, Zimmerer (Buchnummer 37 466), wird ersucht, seine Adresse an seinen Vater zu senden. Kameraden, die seinen Aufenthalt kennen, werden gebeten, Nachricht darüber zu geben an **Robert Rössner, Thierbaum i. Sa.**

Hans Voss, Zimmerer, sende Deine Adresse an **Hans Voss, Jakob Luttmann, Zimmerer, Pönslin i. Mecklbg., Turnerstr. 214.**